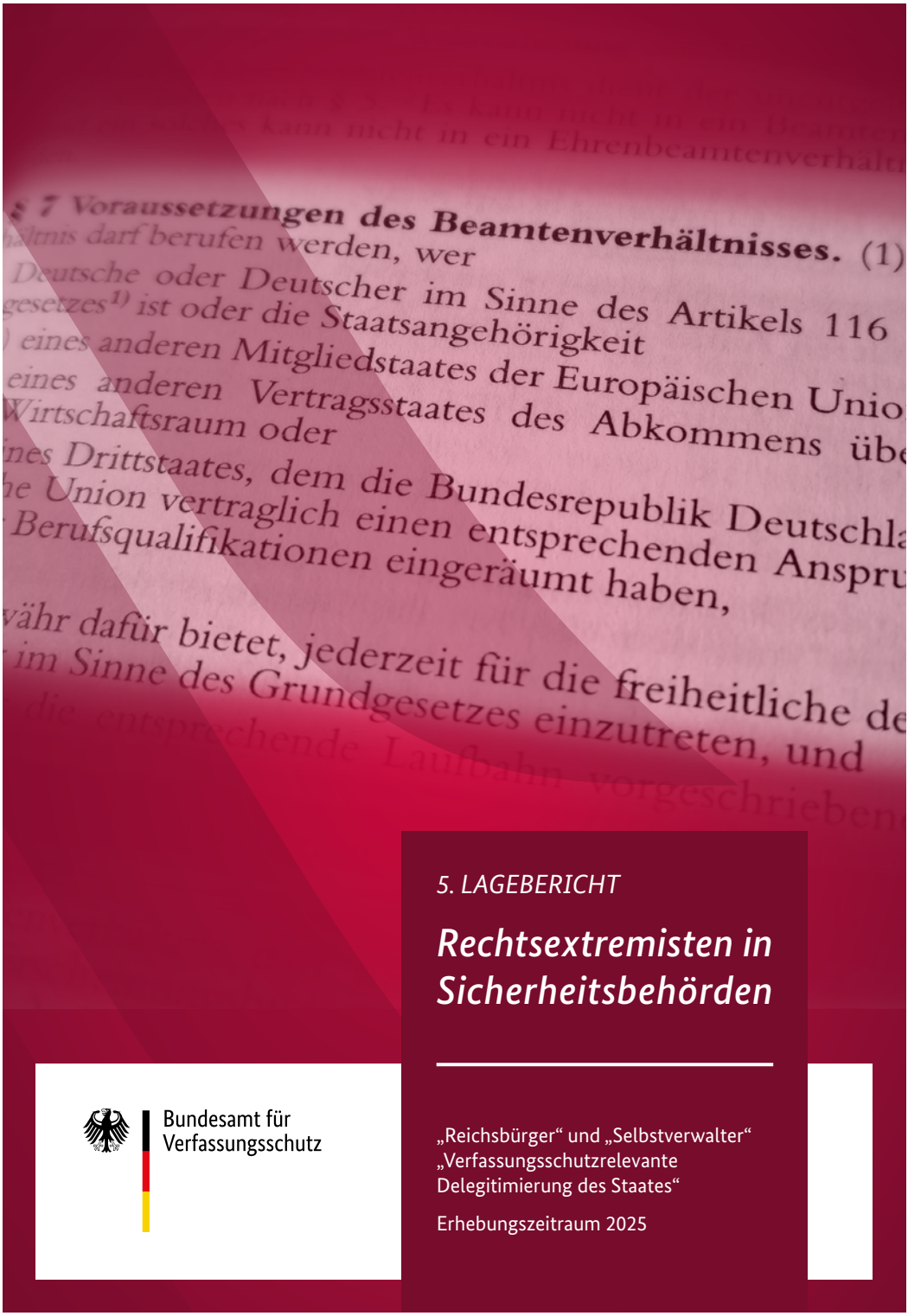


5. LAGEBERICHT

Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden

Bundesamt für Verfassungsschutz

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“
„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“

Erhebungszeitraum 2025

Inhalt

Kapitel 1
Einleitung 6

Kapitel 2
Erhebung und Methodik 10

Kapitel 3
(Rechts-)Extremisten in Sicherheitsbehörden 13
- A. Fallzahlen 2025 13
- B. Verteilung der Fälle auf die Behörden 17
- C. Aktivitäten 21
- D. Soziodemografie 24

Kapitel 4
Verfahren und Maßnahmen 28
- A. Verfahren 29
- B. Begleitmaßnahmen 30
- C. Maßnahmen 31

Kapitel 5
Netzwerkanalyse 37

Kapitel 6
Fazit 45

Kapitel 7
Anhang 51

Abbildungen

Abbildung 1:
Anzahl der Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder 18

Abbildung 2:
(Rechts-)Extremistische Aktivitäten der Beschäftigten bei Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (Anzahl) 22

Abbildung 3:
Altersstruktur der Beschäftigten 25

Abbildung 4:
Geschlecht und Arbeits-/Dienstverhältnis der Beschäftigten (in %) 26

Abbildung 5:
Eingeleitete Verfahren und Maßnahmen (Anzahl) 30

Abbildung 6:
Begleitmaßnahmen der Sicherheitsbehörden (Anzahl) 31

Abbildung 7:
Disziplinarische Maßnahmen der Sicherheitsbehörden (Anzahl) 35

Abbildung 8:
Zuordnung der (rechts-)extremistischen Organisationen (in %) 41

Abbildung 9:
Veranstaltungsarten (in %) 43

Karten

Karte 1:
Fallzahlen der Sicherheitsbehörden der Länder (Anzahl) 19

Karte 2:
Fallzahlen im Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen (in %) 20

Tabellen

Tabelle 1:
Fallzahlen der Verdachts- und erwiesenen Fälle in
Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder 14

Tabelle 2:
Soziale Netzwerke von Beschäftigten der
Sicherheitsbehörden in die extremistische Szene 39

Tabelle 3:
Gesamtübersicht zu den wesentlichen Ergebnissen der
Erhebung nach Behörden 52

Kapitel 1

Einleitung

Im September 2025 fanden Durchsuchungsmaßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft Celle und des Landeskriminalamts (LKA) Niedersachsen an insgesamt 14 Objekten in drei Bundesländern statt. Auslöser waren Ermittlungen nach § 128 StGB gegen acht Personen wegen Bildung und Betätigung in einer bewaffneten Gruppe. Vier der Beschuldigten standen darüber hinaus im Verdacht, unerlaubt Kriegswaffen und andere vollautomatische Schusswaffen zu besitzen. Bei den Razzien kamen verschiedene Spezialkräfte zum Einsatz, darunter auch die Spezialeinheit GSG 9. Zu den tatverdächtigen Mitgliedern der rechtsextremistischen Gruppierung „Nordbund" zählten Personen, die selbst Bundessicherheitsbehörden angehören bzw. angehörten: zwei aktive und zwei ehemalige Soldaten der Bundeswehr sowie ein Bundespolizist.[1]

Strafrechtlich geahndet werden kann ein Verstoß gegen § 128 Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe. Doch für den beschuldigten Bundespolizeibeamten und die ebenfalls tatverdächtigen Soldaten kann der Tatvorwurf, sollte er sich im Laufe der andauernden

1 Tagesschau, 17.09.2025: Ermittlungen nach Terror-Razzia: Soldaten und Bundespolizist unter Beschuldigten. www.tagesschau.de/inland/terror-razzia-bremen-bundeswehrsoldaten-beschuldigt-100. html, abgerufen am 29.06.2026; t-online, 17.09.2026: Razzia bei Rechtsextremen: Die brisanten Verbindungen des „Nordbund". www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100916816/rechtsradikale-gruppe-nordbund-razzia-an-13-orten-in-deutschland.html, abgerufen am 29.06.2026.

Ermittlungen erhärten, darüber hinaus einschneidende disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Soldaten wie Beamte[2] müssen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch ihr gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.[3] Verstoßen sie gegen diese Pflicht, können die verantwortlichen Beschäftigungsbehörden verschiedene Maßnahmen ergreifen – bis hin zur Entfernung aus dem Beamten- bzw. Soldatenverhältnis. Ähnliches gilt für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst.[4]

Wenn es sich, wie im hier skizzierten Sachverhalt, bei den Beschuldigten noch dazu um Beschäftigte von Sicherheitsbehörden handelt, ist ein solch konsequentes Handeln der Beschäftigungsbehörden unumgänglich. Gehen Soldaten, Bundespolizeibeamte oder andere Beschäftigte von Sicherheitsbehörden in ihrem Handeln aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) vor, anstatt diese zu verteidigen, wird nicht nur das Vertrauen der Gesellschaft in den Staat und seine Institutionen erschüttert. Extremisten in Sicherheitsbehörden können ihre qua Amt anvertraute Machtposition mit möglicherweise weitreichenden Folgen missbrauchen. Sie könnten beispielsweise hoheitliches Wissen an andere Extremisten weitergeben, mutwillig Schwachstellen in der kritischen Infrastruktur generieren oder ihren dienstlichen Zugriff auf Waffen und Munition ausnutzen. Daher dienen die Sanktionsmöglichkeiten der Beschäftigungsbehörden in Form von disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Verfahren und Maßnahmen letztlich auch dem Schutz des demokratischen Staates und seiner Institutionen.

Das Fallbeispiel aus dem Jahr 2025 rund um die Gruppierung „Nordbund" dient jedoch nicht nur dazu, beispielhaft die grundsätzlichen Gefahren extremistischen Wirkens aus der Mitte des Staates heraus und dessen Sanktions-

2 Soweit Begriffe nicht geschlechtsneutral oder differenziert nach der männlichen und weiblichen Form verwendet werden, sind bei personenbezogenen Begriffen stets alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsgesetzes gemeint.

3 Vgl. § 60 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG), § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), § 8 Soldatengesetz (SG).

4 Bei Tarifbeschäftigten sind die gesetzlichen Regelungen in Fällen einer beamtenadäquaten Beschäftigung weitgehend analog zu denen bei Beamten (Grundlage ist dabei Art. 33 Abs. 2 GG). Man spricht hier von einer positiven Treuepflicht. Bei nicht beamtenadäquaten Beschäftigungen besteht hingegen lediglich eine einfache Treuepflicht, d.h., dass kein positives Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlich ist, diese jedoch auch nicht aktiv bekämpft werden darf.

möglichkeiten zu veranschaulichen. Der Sachverhalt ist einer der konkreten Fälle, die der Erhebung zum nunmehr fünften Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden zugrunde liegen. Seit 2020 erhebt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) periodisch statistische Kennzahlen zu Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen.[5] Dokumentiert und bearbeitet werden sowohl Fälle, die dem Rechtsextremismus zuzuordnen sind, als auch solche, die Bezüge zu „Reichsbürgern" und „Selbstverwaltern" und dem Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates" aufweisen. Die Federführung obliegt dabei der Zentralstelle Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst des BfV.

Maßgeblich unterstützt wird der Erhebungsprozess durch die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD). Zudem erfolgen die Erhebung und Veröffentlichung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den sonstigen deutschen Sicherheitsbehörden. Damit trägt der Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden nicht nur entscheidend zur Sensibilisierung für die Thematik und die transparente Aufarbeitung derartiger Fälle bei. Gleichzeitig unterstreicht die bundesweite Erhebung das entschlossene Vorgehen und effektive Zusammenwirken deutscher Sicherheitsbehörden in Fällen von (rechts-)extremistischen Verfassungsfeinden in den eigenen Reihen.

Erstreckte sich der Erhebungszeitraum des vorherigen vierten Lageberichts noch über zwei Jahre (2023 und 2024), weist der vorliegende fünfte Lagebericht die Fälle aus dem Kalenderjahr 2025 aus. Umfang und Gegenstand der vorliegenden Erhebung werden in Kapitel 2 „Erhebung und Methodik" vorgestellt, die Ergebnisse ab Kapitel 3 genauer dargelegt. Neben den Fallzahlen und ihrer Verteilung auf die Behörden werden dabei auch die extremistischen Aktivitäten der Beschäftigten sowie soziodemografische Aspekte beleuchtet. Sodann folgt Kapitel 4 zu den Verfahren und Maßnahmen der Beschäftigungsbehörden. Eine

5 § 4 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) umfasst die Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen die fdGO solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, einen der in Abs. 2 der Norm genannten Verfassungsgrundsätze (u.a. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, im Grundgesetz konkretisierte Menschenrechte) zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Netzwerkanalyse ermöglicht schließlich in Kapitel 5 einen umfassenderen Blick auf die zugrundeliegenden Sachverhalte und damit ein besseres Verständnis für die Tragweite des Phänomens (Rechts-)Extremismus[6] in Sicherheitsbehörden.

6 Der Begriff des (Rechts-)Extremismus dient hier und im Folgenden als Oberbegriff für die Phänomenbereiche Rechtsextremismus und „Reichsbürger" und „Selbstverwalter" sowie für das Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates".

Kapitel 2

Erhebung und Methodik

Wie auch bei den vorangegangenen Berichten nahmen an der Erhebung für den vorliegenden fünften Lagebericht auf Bundesebene das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung (GB des BMVg), der Bundesnachrichtendienst (BND), die Zollverwaltung (Zoll), das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPOL), die Polizei beim Deutschen Bundestag (PolDBT) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) teil. Auf Länderebene beteiligten sich die Landesverfassungsschutzbehörden und die Polizeien der Länder. Die Federführung bei der Erhebung, der Auswertung und der Berichtslegung übernimmt das BfV.

Durch die intensive Zusammenarbeit mit den beteiligten Sicherheitsbehörden in den vorherigen Erhebungszeiträumen haben sich feste Meldewege zwischen dem Verfassungsschutzverbund (VS-Verbund) und den Beschäftigungsbehörden etabliert. Viele Behörden leiten relevante Fälle bereits unterjährig an den Verfassungsschutz zur Prüfung aus. Darüber hinaus wurden für die Erhebung ausführliche, standardisierte Fragebögen an die Sicherheitsbehörden ausgesteuert, um die lageberichtsrelevanten Fälle systematisch zu erfassen. Abgefragt wurden dabei nicht nur Fallzahlen und Verfahrensstände, sondern auch weitergehende Details etwa zu den extremistischen Aktivitäten, soziodemografischen Merkmalen oder Vernetzungen der Beschäftigten.

Auf dieser Grundlage umfasst der vorliegende Lagebericht Beschäftigte in Bundes- und Landessicherheitsbehörden, die Bezüge zum Rechtsextremismus, zur Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ und zum Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufweisen und

1. für die im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 dienstrechtliche Verfahren eingeleitet oder arbeitsrechtliche Maßnahmen durch die Beschäftigungsbehörden ergriffen wurden und die im Rahmen der im VS-Verbund und BAMAD vorliegenden Zuständigkeit im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gespeichert wurden,

2. die bereits vor dem Erhebungszeitraum bei den Beschäftigungsbehörden und im VS-Verbund oder BAMAD bekannt waren (sogenannte Altfälle),

3. die bereits im VS-Verbund oder BAMAD bekannt waren, ohne dass bisher dienstrechtliche Verfahren eingeleitet oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden (VS-eigene Fälle).

Wurden bei Beschäftigten hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nach § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)[7] oder korrespondierenden Landesgesetzen festgestellt, wurden diese als Verdachtsfälle nachrichtendienstlich weiterbearbeitet. Verdichteten sich die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit, wurden die Personen als erwiesene Fälle geführt. Die beiden Fallgruppen werden gemeinsam ausgewiesen. Fälle, deren überprüfte Sachverhalte und Aktivitäten die Eingriffsschwelle der Verfassungsschutzbehörden nicht überschritten, in der Vergangenheit auch als Prüffälle bezeichnet, werden wie auch schon im vierten Lagebericht nicht mehr aufgeführt.

Die Feststellung, ob tatsächliche Anhaltspunkte im vorstehenden Sinne vorliegen, obliegt der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde. Hier ist darauf

7 § 3 Abs. 1 BVerfSchG regelt die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, welche die Sammlung und Auswertung von Informationen umfassen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, unter anderem über Bestrebungen, die gegen die fdGO gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.

hinzuweisen, dass die landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben unterschiedliche Ausprägungen aufweisen können. Zusätzlich können sich Unterschiede bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen ergeben. So liegt die Bearbeitungsschwelle im BAMAD zum Beispiel unter der Verdachtsfallaufnahme des BfV. Wird eine Fallbearbeitung aufgrund von Verdachtsmomenten gegen eine dem Geschäftsbereich des BMVg angehörende Person aufgenommen (BAMAD Farbenlehre: „GELB“), kann dies zu drei Einstufungen führen: „Erkannte Extremistin/erkannter Extremist“ („ROT“), „Verdacht der fehlenden Verfassungstreue“ („ORANGE“) oder auch „Verdacht nicht mehr begründet“ („GRÜN“). Dies kann zu Abweichungen in den Statistiken führen, je nachdem welche Fälle betrachtet werden.[8]

8 Weitere Gründe sind, dass die Zahlen des BAMAD und nicht die der dienstrechtlichen Personalbearbeitung unmittelbar Betrachtung finden, die wechselnden Zuständigkeiten zwischen dem BAMAD und dem zivilen Verfassungsschutz sowie nicht zuletzt, dass die differenzierte Betrachtung des BAMAD von Einzelpersonen hinsichtlich der unterschiedlichen Einstufungskategorien nach der Farbenlehre so detailliert nicht immer im gesamten VS-Verbund Anwendung finden kann.

Kapitel 3

(Rechts-)Extremisten in Sicherheitsbehörden

A. Fallzahlen 2025

Im Rahmen der Erhebung für den fünften Lagebericht wurden für das Jahr 2025 insgesamt 303 Fälle festgestellt, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO vorliegen (Tabelle 1).[9] Davon entfallen 142 auf die Sicherheitsbehörden des Bundes und 161 auf diejenigen der Länder. Bei den 303 Gesamtfällen ist außerdem zu unterscheiden zwischen 86 neuen Fällen, die erstmals im aktuellen Erhebungszeitraum bekannt wurden, und 217 Altfällen, die bereits in vorherigen Erhebungszeiträumen bei den Beschäftigungsbehörden und im VS-Verbund oder BAMAD erfasst waren.

Um diese Zahlen in die Gesamtentwicklung der letzten Jahre einzuordnen, empfiehlt sich ein Blick auf die Anzahl der neuen Fälle pro Jahr.[10] Wurden 2022 noch 115 Fälle[11] erstmals bekannt, ging diese Anzahl im Jahr 2023 auf 85

9 Die Gesamtzahl der Fälle umfasst Personen, die innerhalb des Erhebungszeitraums Angehörige einer Sicherheitsbehörde waren. Die Personen können während des Erhebungszeitraums oder danach aus dem Dienst ausgeschieden oder mittlerweile aus dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem gelöscht oder auch verstorben sein.

10 Ein direkter Vergleich der Gesamtzahl der Fälle ist aufgrund der unterschiedlich langen Erhebungszeiträume wenig aussagekräftig. Auch ein Herunterrechnen der Fallzahlen des vergangenen zweijährigen auf den aktuellen einjährigen Erhebungszeitraum ist aufgrund der spezifischen Kombination von Altfällen (die in mehrere Erhebungszeiträume einfließen) und neuen Fällen nicht ohne weiteres möglich.

11 Die 173 neuen Fälle des 3. Lageberichts mit einem Erhebungszeitraum von 1,5 Jahren (Juli 2021 bis Dezember 2022) wurden hier auf ein Jahr heruntergerechnet.

zurück und blieb seither mit 69 neuen Fällen im Jahr 2024 und 86 neuen Fällen im aktuellen Erhebungszeitraum 2025 relativ konstant.

Tabelle 1: Fallzahlen der Verdachts- und erwiesenen Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

		Gesamtfälle		Bund		Land	
		N	%	N	%	N	%
Gesamtzahl	**Aktueller Lagebericht (Erhebungszeitraum 2025)**	**303**	**100,0**	**142**	**46,9**	**161**	**53,1**
Vorangegangene Erhebungen	Vierter Lagebericht (Erhebungszeitraum 2023/24)	411	100,0	187	45,5	224	54,5
	Dritter Lagebericht (Erhebungszeitraum 01.07.2021-Ende 2022)	364	100,0	175	48,1	189	51,9
Fallzahlen pro Jahr	Anzahl der 2022 bekanntgewordenen Fälle	115[12]		66[13]		49[14]	
	Anzahl der 2023 bekanntgewordenen Fälle	85		44		41	
	Anzahl der 2024 bekanntgewordenen Fälle	69		13		56	
	Anzahl der 2025 bekanntgewordenen Fälle	**86**		**58**		**28**	

12 Siehe vorherige Fußnote.

13 Hier wurden 99 neue Fälle bei den Bundessicherheitsbehörden von einem Erhebungszeitraum von 1,5 Jahren (Juli 2021 bis Dezember 2022) auf ein Jahr heruntergerechnet.

14 Hier wurden 74 neue Fälle bei den Landessicherheitsbehörden von einem Erhebungszeitraum von 1,5 Jahren (Juli 2021 bis Dezember 2022) auf ein Jahr heruntergerechnet.

Phänomenbereiche/ Spektren (2025)	Rechtsextremismus	259	85,5	113		146	
	„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	30	9,9	18		12	
	„Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“	9	3,0	6		3	
	Mehrere Phänomenbereiche/Spektren	5	1,7	5		0	

N^{15} = 303, Abweichungen in den Summen ergeben sich hier und im Folgenden durch Rundungen.

Ein wesentlicher Grund für diesen Rückgang nach 2022 dürfte auch die hohe Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden in den letzten Jahren in Verbindung mit einer vergleichsweise hohen Kontinuität des Personalkörpers in den Beschäftigungsbehörden sein.[16] Mit anderen Worten: Extremisten in den Sicherheitsbehörden, die ihren Extremismus (mehr oder weniger offen) nach außen tragen, konnten in den vergangenen Jahren bereits in wesentlichen Teilen detektiert werden.

Gleichzeitig wurden im Bereich der Neueinstellungen verschiedene Mechanismen etabliert, um (Rechts-)Extremisten schon im Vorhinein den Zugang zu Sicherheitsbehörden zu verwehren. Dies betrifft etwa Fragebögen zu Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen und Regelanfragen bei den Verfassungsschutzbehörden.

Zudem dürften jene (Rechts-)Extremisten in Sicherheitsbehörden, die in den letzten Jahren trotz allem möglicherweise unentdeckt blieben oder die sich erst innerhalb der letzten Jahre radikalisiert haben, vorsichtiger geworden sein – gerade auch angesichts der medialen Präsenz des Themas Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst. Regelmäßig finden sich in den Medien Interviews mit juristischen Expertinnen und Experten darüber, welche Handlungen als ver-

15 Mit N wird hier und im Folgenden die Menge der natürlichen Zahlen bezeichnet.

16 Im Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ lag die Fluktuationsrate 2023 bei lediglich 13,6 %, im Vergleich zu 30 bis 40 % in anderen Branchen. Statistisches Bundesamt, zit. in haufe.de, 17.06.2025: Fluktuationsrate. www.haufe.de/personal/hr-management/fluktuation-wechselbereitschaft-der-arbeitnehmer-steigt_80_193940.html, abgerufen am 02.07.2026.

fassungsfeindlich gewertet werden und disziplinarrechtliche Konsequenzen haben könnten.[17] Ein gestiegenes Bewusstsein für diese Thematik offenbart beispielsweise auch eine „Handreichung" der „Alternative für Deutschland" (AfD, Verdachtsfall des BfV) „für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst zu den Folgen einer Verfassungsschutzbeobachtung der AfD"[18], in der geraten wird, potenziell verfassungsfeindliche Äußerungen sowie die Übernahme von Kandidaturen oder Ämtern zu unterlassen.

Erneut ist in den aktuellen Fallzahlen ein hoher Anteil sogenannter Altfälle enthalten. Dabei handelt es sich um Fälle, die bereits vor dem Erhebungszeitraum bei den Beschäftigungsbehörden und im VS-Verbund oder BAMAD bekannt waren. Machten diese Fälle im 3. Lagebericht 52,5 % und im 4. Lagebericht 62,5 % aus, so stieg der Anteil im vorliegenden Erhebungszeitraum auf 71,7 %. Zwar ist auf Bundesebene seit dem 1. April 2024 eine Entlassung von Beamtinnen und Beamten auch ohne vorheriges Gerichtsverfahren möglich.[19] Nach wie vor erstrecken sich viele Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Maßnahmen jedoch über einen längeren Zeitraum, weil die Betroffenen Rechtsmittel einlegen oder zunächst der Ausgang parallellaufender Strafverfahren abgewartet werden muss.[20] Zudem endet nicht jedes Verfahren mit einer Entfernung aus dem Dienst bzw. Kündigung (siehe hierzu Kapitel 4 zu den Maßnahmen), so dass viele Fälle längerfristig in der Statistik verbleiben.

Die Zuordnung der Fälle zu den betrachteten Phänomenbereichen und Spektren liefert wenig überraschende Ergebnisse. Der Großteil der Gesamtfälle ist mit 259 Fällen – und damit 85,5 % – nach wie vor dem Rechtsextremismus zuzuordnen; im vierten Lagebericht waren dies 83,5 %. Entsprechend hat

17 Vgl. beispielsweise Behörden Spiegel, 2024: Extremist oder nicht? www.behoerdenspiegel.de/2024/10/18/extremist-oder-nicht/, abgerufen am 30.06.2026.

18 www.mitmachen.afd.de, abgerufen am 03.06.2026.

19 Bei Verfahren, die zum Beispiel auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abzielten, war bis zum 31.03.2024 die Durchführung einer Disziplinarklage erforderlich. Bis zur endgültigen Entscheidung konnten daher mehrere Jahre vergehen. Am 1. April 2024 trat das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung in Kraft. Dieses ermöglicht nunmehr die Entfernung von Beamtinnen und Beamten aus dem Dienstverhältnis durch die oberste Dienstbehörde, § 34 Abs. 4 BDG n.F. Ebenso können durch das Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldaten/-innen aus der Bundeswehr des Jahres 2023 auch diese mittlerweile durch Verwaltungsakte entlassen werden.

20 Laut Disziplinarstatistik des Bundesministeriums des Innern für das Jahr 2024 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in behördlichen Disziplinarverfahren ca. 15 Monate, in Disziplinarklagen ca. 36 Monate. BMI, 2025: Disziplinarstatistik für das Jahr 2024, S. 3.

sich der Anteil der Fälle im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ (N = 30, 9,9 %) und im Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ (N = 9, 3,0 %) gegenüber dem vorherigen Lagebericht ebenfalls nur wenig verändert (2023/24: 8,5 bzw. 3,6 %). Weitere fünf Fälle aus dem aktuellen Erhebungszeitraum (1,7 %) sind mehr als einem der genannten Phänomenbereiche und Spektren zugeordnet.

B. Verteilung der Fälle auf die Behörden

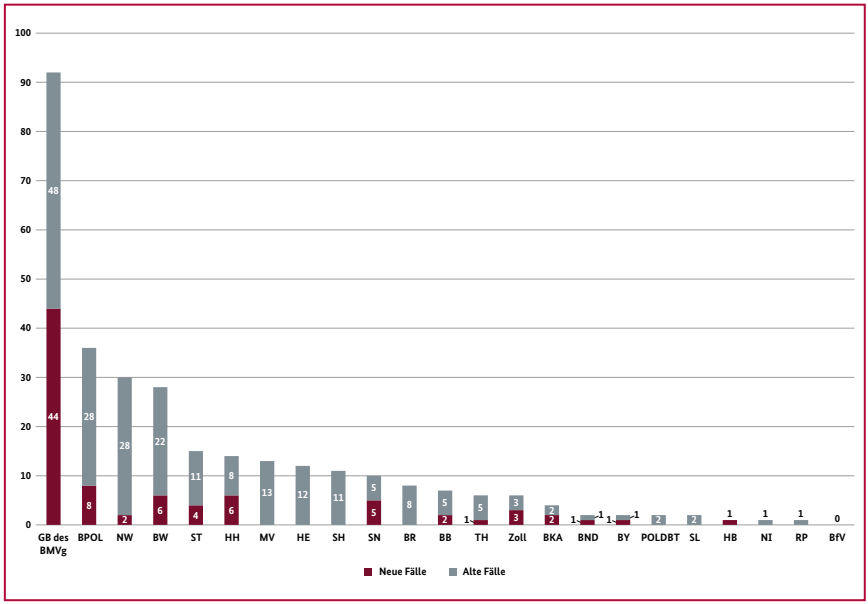
Auch die Verteilung der Verdachts- und erwiesenen Fälle auf die einzelnen Sicherheitsbehörden gleicht weitgehend jener der vorangegangenen Berichte (Abbildung 1). Auf den personalstarken Geschäftsbereich des BMVg entfallen in absoluten Zahlen mit 92 erneut die meisten Fälle unter allen Sicherheitsbehörden, gefolgt von der Bundespolizei mit 36 Fällen. Letztere stand im vorherigen Lagebericht an vierter Stelle und weist nominal die gleiche Zahl von Fällen auf wie in der vorherigen Erhebung. Es folgen einmal mehr die bevölkerungsreichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen (N = 30) und Baden-Württemberg (N = 28) mit ihren großen Landespolizeibehörden.

Bei der Zahl der neuen Fälle zeigen sich – auch in Relation zum um die Hälfte verkürzten Erhebungszeitraum – in den Ländern teils deutliche Rückgänge, allen voran in Baden-Württemberg (von 30 neuen Fällen in 2023/24 auf sechs neue Fälle in 2025), Sachsen-Anhalt (von 21 auf vier), Sachsen (14 auf fünf) und Nordrhein-Westfalen (von 11 auf zwei). Ein substantieller Anstieg der Zahl der neuen Fälle war in keinem Bundesland zu verzeichnen.[21] Bei den Bundessicherheitsbehörden blieben die neuen Fälle zahlenmäßig im Wesentlichen unverändert, mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des BMVg, bei dem die Zahl der neuen Fälle von 39 in den Jahren 2023 und 2024 auf 44 im Jahr 2025 anstieg.[22]

21 Nur in einigen wenigen Bundesländern sind geringfügige Anstiege zu verzeichnen, namentlich in BB von null neuen Fällen auf zwei, in BY von null auf einen Fall, ebenso in HB, und in HH von sechs auf sechs (was angesichts des verkürzten Erhebungszeitraums als Anstieg gewertet werden muss).

22 Ansonsten sind bei einzelnen Bundesbehörden geringfügige Anstiege zu verzeichnen, namentlich beim BND von null neuen Fällen auf einen und beim BKA von einem neuen Fall auf zwei sowie beim Zoll von drei auf drei und bei der BPOL von 13 auf acht – auch bei den beiden letztgenannten handelt es sich angesichts des halbierten Erhebungszeitraums um einen Anstieg.

Abbildung 1: Anzahl der Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder



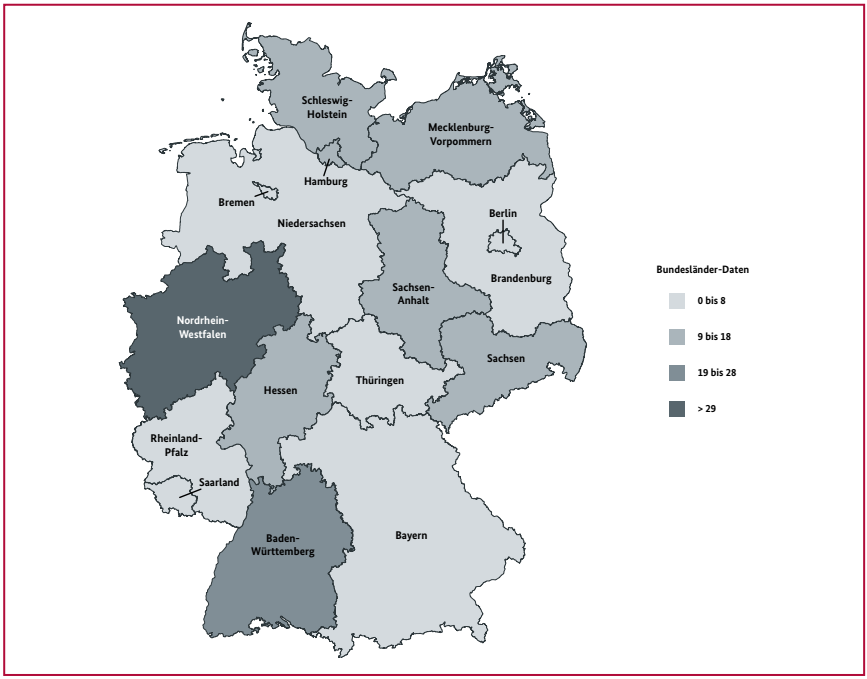
N = 303[23]

Um die Fallzahlen besser einordnen zu können, müssen diese ins Verhältnis zu den sehr heterogenen Beschäftigtenzahlen der Behörden gesetzt werden. Sodann ergibt sich ein prozentualer Anteil von Fällen in Relation zur Beschäftigtenzahl, der ausnahmslos zwischen 0 und einem Prozent und im Durchschnitt bei 0,1 % liegt. Unter den Bundesbehörden ist die PolDTB (1,0 %) mit ihren zwei Altfällen erneut die Behörde mit dem höchsten Anteil von Beschäftigten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt wurden. An zweiter Stelle folgt die BPOL mit 0,07 % bei ca. 55.200 Beschäftigten, an dritter das BKA mit 0,04 % bei ca. 9.500 Beschäftigten. BND und Geschäftsbereich des BMVg liegen jeweils bei 0,03 % bei ca. 6.500 bzw.

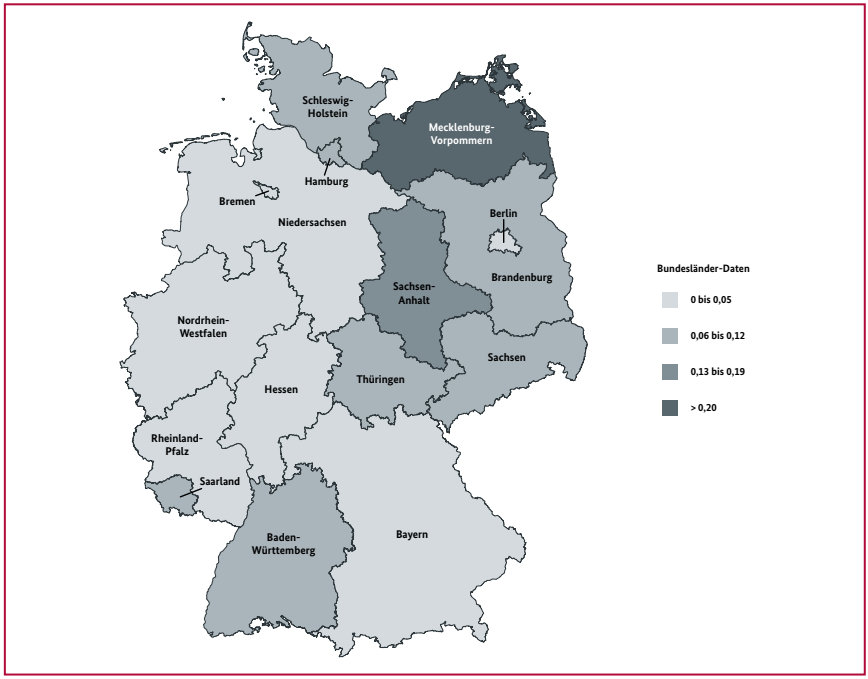
23 Baden-Württemberg = BW, Bayern = BY, Berlin = BR, Brandenburg = BB, Bremen = HB, Hamburg = HH, Hessen = HE, Mecklenburg-Vorpommern = MV, Niedersachsen = NI, Nordrhein-Westfalen = NW, Rheinland-Pfalz = RP, Saarland = SL, Sachsen = SN, Sachsen-Anhalt = ST, Schleswig-Holstein = SH, Thüringen = TH.

ca. 266.700 Beschäftigten, der Zoll mit etwa 49.000 Beschäftigten bei 0,01 und das BfV mit ca. 4.700 Beschäftigten bei 0 %. Diese Reihenfolge ist weitgehend identisch zu jener im vorangegangenem Erhebungszeitraum. Jedoch muss der Anteilswert der Polizei beim Deutschen Bundestag als kleinste der am Lagebericht teilnehmenden Behörden (mit lediglich 200 Beschäftigten) mit Zurückhaltung betrachtet werden.

Karte 1: Fallzahlen der Sicherheitsbehörden der Länder (Anzahl)



Karte 2: Fallzahlen im Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen (in %)



Die Verteilung der Anteilswerte in den Ländern ist in den Karten 1 und 2 dargestellt. Wie auch im vergangenen Erhebungszeitraum weisen Mecklenburg-Vorpommern (0,21 % bei ca. 6.100 Beschäftigten) und Sachsen-Anhalt (0,17 % bei ca. 8.600 Beschäftigten) die höchsten Werte auf. An dritter und vierter Stelle stehen die beiden nördlichen Bundesländer Hamburg (0,12% bei 11.900 Beschäftigten) und Schleswig-Holstein (0,11% bei 9.800 Beschäftigten). Insgesamt unterscheiden sich die Anteilswerte der Länder bzw. Beschäftigungsbehörden nur marginal.

Ein substantielles Ost-West-Gefälle – wie bei einigen anderen statistischen Kennzahlen im Bereich des (Rechts-)Extremismus (etwa zu Einstellungs-

mustern oder Straftaten[24]) – kann nicht festgestellt werden. Dieses Ost-West-Gefälle wird in der sozialwissenschaftlichen Extremismusforschung u.a. mit einer verbreiteten Distanz zum Staat und seiner Organe in Folge spezifischer Sozialisationsbedingungen in der ehemaligen DDR sowie in Folge negativer Wendeerfahrungen erklärt.[25] Diejenigen Teile der ostdeutschen Bevölkerung, auf die diese Distanz- bzw. Entfremdungsgefühle besonders zutreffen, dürften jedoch tendenziell nicht nach einer Tätigkeit in einer staatlichen Institution gestrebt haben, so dass Unterschiede zwischen Ost und West im Bereich der Sicherheitsbehörden möglicherweise ein Stück weit nivelliert werden.

C. Aktivitäten

Wie eingangs dargelegt sind die extremistischen Aktivitäten der Beschäftigten, die zur nachrichtendienstlichen Bearbeitung sowie zu Maßnahmen der Beschäftigungsbehörden führen, vielfältig und von sehr unterschiedlicher Qualität. Das Spektrum reicht dabei vom Verdacht auf terroristische Aktivitäten über die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen bis hin zu Propagandaaktivitäten. In einem Fall etwa suchte ein Landespolizeibeamter in Uniform eine kommunale Behörde auf, um sich gegen eine Verwarnung wegen eines Parkverstoßes zu wehren. Seine Begründung fußte auf einem gängigen Narrativ des „Reichsbürger"-Spektrums: Die kommunale Verwaltung sei in Wirklichkeit ein Unternehmen, das folglich keine Rechtsgrundlage zur Erstellung von Bescheiden habe.

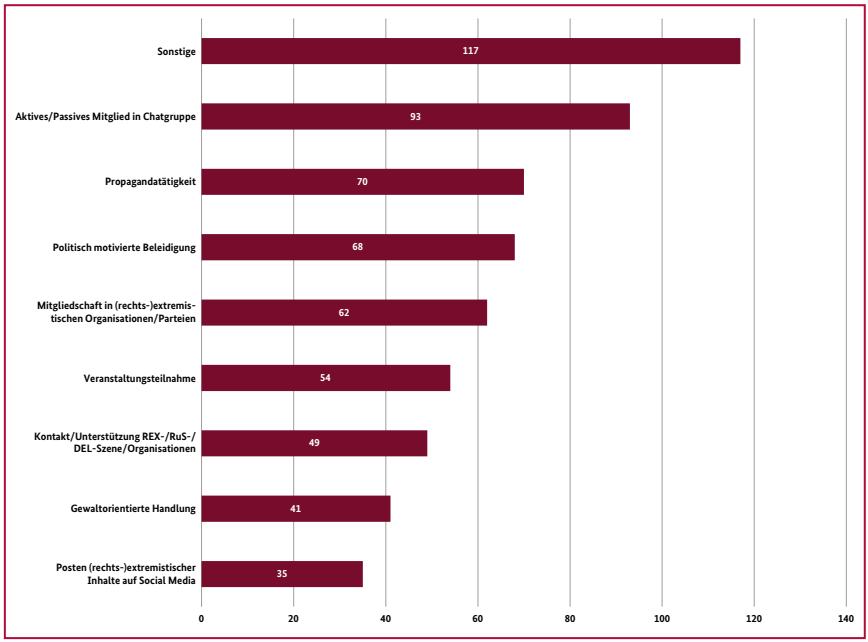
Insgesamt wurden 589 verschiedene Aktivitäten gezählt (Abbildung 2), die Bezüge zu allen Phänomenbereichen bzw. Spektren aufweisen. Diese Zahl verdeutlicht, dass eine Person meist mehrere Aktivitäten entfaltet und disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Verfahren oder Maßnahmen selten durch eine einzelne

24 Zu Straftaten vgl. Deutscher Bundestag, 29.08.2025: Antwort der Bundesregierung. Politisch motivierte Kriminalität-rechts in den Bundesländern. Drucksache 21/1418, S. 2ff. Zu Einstellungsmustern vgl. Tagesschau, 13.11.2024: Studie zu Autoritarismus. www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/autoritarismus-deutschland-studie-100.html, abgerufen am 02.07.2026.

25 Hierzu zählt, dass Politik in der DDR als nicht mitgestaltbar erlebt wurde, und dass nach der Wende weite Teile der politischen und wirtschaftlichen Führung der ehemaligen DDR durch Westdeutsche ersetzt wurden. Vgl. Andreas Zick/Beate Küpper/Wilhelm Berghan: Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. Bonn 2019, S. 258.

Aktivität ausgelöst werden. Gegenüber dem vergangenen Erhebungszeitraum bedeutet dies – in Relation zu den jeweiligen Fallzahlen – einen Anstieg des Aktivitätsniveaus um fast 20 %.[26] Die Verteilung der Aktivitäten ähnelt hingegen stark derjenigen vorangegangener Lageberichte.

Abbildung 2: (Rechts-)Extremistische Aktivitäten der Beschäftigten bei Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (Anzahl)



N = 589

Neben sonstigen Aktivitäten (N = 117), wie zum Beispiel der Bestellung rechtsextremistischer Musik oder dem Vertrieb von NS-Devotionalien, liegt der

26 Ein direkter Vergleich der beiden Erhebungszeiträume (2023/24 auf der einen und 2025 auf der anderen Seite) im Hinblick auf die jeweilige Anzahl der Aktivitäten ist angesichts des unterschiedlichen zeitlichen Umfangs der Erhebungszeiträume nicht sinnvoll. Auch ein Herunterrechnen der Fallzahlen des vergangenen zweijährigen auf den aktuellen einjährigen Erhebungszeitraum ist aufgrund der spezifischen Kombination von Altfällen (die in mehrere Erhebungszeiträume einfließen) und neuen Fällen nicht ohne weiteres möglich. Deshalb wurde die Anzahl ins Verhältnis zu den jeweiligen Fallzahlen gesetzt, um das Aktivitätsniveau zu vergleichen. Konkret wären bei einem gegenüber dem letzten Erhebungszeitraum gleichbleibenden Aktivitätsniveau im vorliegenden Erhebungszeitraum lediglich 493 Aktivitäten zu erwarten gewesen.

Schwerpunkt erneut im Bereich der (aktiven oder passiven) Mitgliedschaft in (rechts-)extremistischen Chatgruppen (N = 93). Auf deren stetig steigende Bedeutung sowohl für die Radikalisierung als auch die Vernetzung extremistischer Akteure wird durch die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren hingewiesen. Durch Messenger-Dienste wie Telegram oder WhatsApp können verfassungsfeindliche Inhalte wie antisemitische Verschwörungserzählungen oder menschenfeindliche Stereotype weitgehend ungestört und in großen Teilen ungefiltert verbreitet werden. Schon allein aufgrund der Quantität der Internetkommunikation und der Vielzahl geschlossener Kommunikationsräume sind viele Kommunikationsverläufe für Sicherheitsbehörden nur schwer detektierbar. Inhalte bleiben oftmals unwidersprochen und wirken gar potenzierend, wenn sich Chatteilnehmende darin überbieten, immer extremere, gewaltverherrlichende oder gar zur Gewalt auffordernde Beiträge zu teilen.

Der Trend zu immer knapperen und pointierteren, leicht konsumierbaren Inhalten, etwa in Form von sogenannten „Memes", trägt zu einer weiteren Beschleunigung der Verbreitung bei, gerade auch über die Grenzen einzelner Chatgruppen hinweg. Mehrfach betraf dies (halb-)dienstliche Chatgruppen von Bediensteten von Sicherheitsbehörden. In zahlreichen Fällen des vorliegenden Lageberichts waren Beschäftigte außerdem als Privatpersonen an der Verbreitung von „Memes" beteiligt. Solche Text-Bild-Einheiten vermitteln extremistische Inhalte oftmals auf eine pointierte – teils ironische, teils provokante – Weise und bieten dadurch einen vermeintlich humoristischen Unterhaltungswert, auch für Personen, die noch keine Bezüge zum Extremismus haben. Mittels KI-Anwendungen zur Text-, Bild- und Video-Generierung können Memes und weitere Inhalte zunehmend schneller und einfacher produziert werden, was auch für gezielte Desinformationskampagnen genutzt werden kann. Die viel beschworene Überflutung des Internets mit „AI Slop" (englisch für KI-Abfall) beinhaltet somit auch eine Flut von extremistischen Inhalten, die das ohnehin stark ausgeprägte Radikalisierungspotenzial der Internetkommunikation weiter verstärkt.

Neben der Mitgliedschaft in (rechts-)extremistischen Chatgruppen sind auch Propagandatätigkeiten (N = 70) und politisch motivierte Beleidigungen (N = 68) verbreitet. Dabei handelt es sich in Teilen um Online-Aktivitäten, in Teilen aber

auch um realweltliche Äußerungen, die außerhalb oder innerhalb des Dienstes getätigt wurden. Gerade wenn Beschäftigte von Sicherheitsbehörden in (rechts-) extremistischer Art und Weise auf andere Beschäftigte von Sicherheitsbehörden einwirken und versuchen, diese im Sinne ihrer eigenen verfassungsfeindlichen Ziele zu beeinflussen, bedeutet dies eine besondere Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Umso wichtiger ist es, dass solche Fälle erkannt und umgehend und konsequent sanktioniert werden.

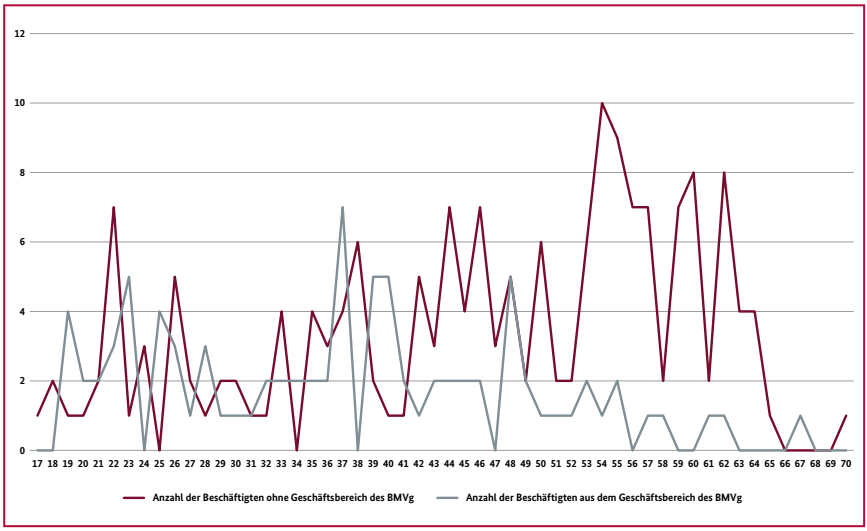
Ebenfalls besorgniserregend sind Aktivitäten, die auf eine engere Anbindung an die (rechts-)extremistische Szene hindeuten, wie etwa Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen und Parteien (N = 62) oder Veranstaltungsteilnahmen (N = 54). In einigen Fällen gehen erstere auch über eine rein formale Mitgliedschaft hinaus und umfassen konkretes Engagement (z.B. Flugblattverteilung, Veranstaltungsunterstützung) oder sogar die Übernahme von Kandidaturen oder Funktionsämtern. Auch finanzielle oder materielle Unterstützungsleistungen für Organisationen oder Parteien konnten festgestellt werden, etwa indem größere Geldbeträge gespendet, Immobilien überschrieben oder Objekte für Vereinssitzungen oder -treffen zur Verfügung gestellt wurden.

D. Soziodemografie

Erneut wurden für den fünften Lagebericht soziodemografische Faktoren untersucht, um mögliche spezifische Merkmale der Beschäftigten oder einzelner Beschäftigtengruppen zu erkennen. Dabei ist festzustellen, dass die Soziodemografie der erhobenen Fälle stark geprägt ist durch die spezifische Beschäftigtenstruktur des Geschäftsbereichs des BMVg, zumal dessen Fälle fast ein Drittel des Gesamtaufkommens ausmachen.

Dies betrifft erstens die Altersstruktur der im Lagebericht betrachteten Personen. Während sowohl bei den Beschäftigten der Landessicherheitsbehörden als auch bei denjenigen des Bundes abseits des Geschäftsbereichs des BMVg eine deutliche Häufung in der zweiten Hälfte des Berufslebens und hier insbesondere zwischen etwa 50 und 63 Jahren auszumachen ist, liegen Häufungen im Verteidigungsbereich in deutlich jüngeren Jahren (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Altersstruktur der Beschäftigten



Auch das Durchschnittsalter liegt im Geschäftsbereich des BMVg bei lediglich 34,6 Jahren, bei den sonstigen Bundessicherheitsbehörden bei 49,5, den Landessicherheitsbehörden bei 44,7 Jahren und bei allen Fällen insgesamt bei 42,8 Jahren. Diese Werte passen zu denjenigen des gesamten öffentlichen Dienstes, insofern als der Mittelwert hier bei 44,5 Jahren liegt.[27]

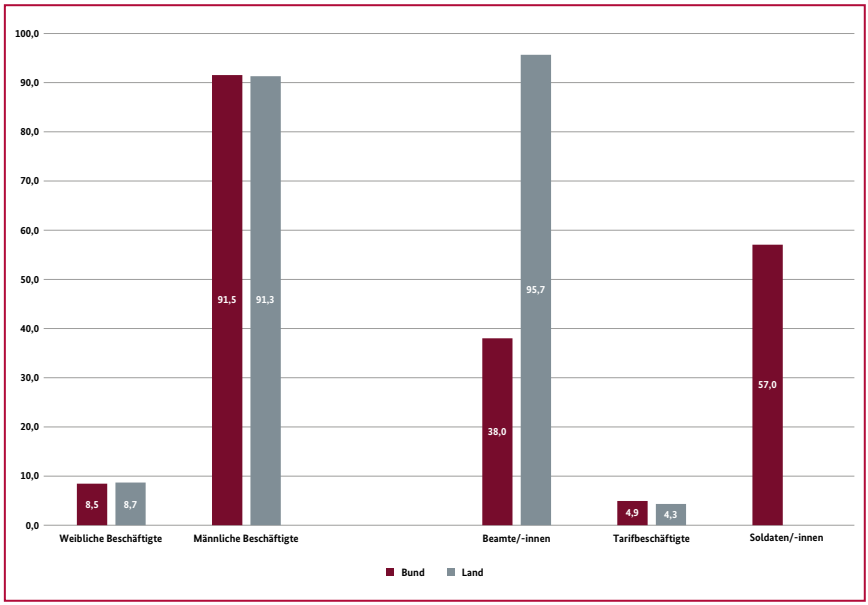
Zweitens unterscheidet sich auch das Geschlechterverhältnis in den verschiedenen Sicherheitsbehörden. Bei den im Lagebericht erfassten Fällen handelt es sich zu 91,4 % um männliche Beschäftigte. Dies passt zu einem grundsätzlich niedrigen Frauenanteil im Rechtsextremismus von etwa 17 %.[28] Dass der Frauenanteil bei den Lageberichtsfällen jedoch noch deutlich niedriger ist, liegt vor allem an den entsprechenden Fällen aus dem Geschäftsbereich des BMVg. Bei diesen beträgt der Frauenanteil gerade einmal 4,3 %, im Vergleich zu 16 % bei

27 Statistisches Bundesamt, 2025: Öffentlicher Dienst: Beschäftigte durchschnittlich 44,5 Jahre alt. www.destatis.de, abgerufen am 17.06.2026.

28 Im Bereich der „Reichsbürger" und „Selbstverwalter" ist der Frauenanteil deutlich höher, da aus diesem Bereich jedoch nur ein kleiner Anteil der im Lagebericht betrachteten Fälle kommt, werden hier die Zahlen für den Rechtsextremismus ausgewiesen.

den sonstigen Bundes- und 8,7 % bei den Landessicherheitsbehörden. Korrespondierend weist auch das Statistische Bundesamt für den öffentlichen Dienst im Bereich Verteidigung einen Frauenanteil von lediglich 20,4 % aus, obwohl Frauen im öffentlichen Dienst insgesamt mit 59 % überrepräsentiert sind. Im Bereich Sicherheit und Ordnung machen Frauen 37,5 % der Beschäftigten aus.[29]

Abbildung 4: Geschlecht und Arbeits-/Dienstverhältnis der Beschäftigten (in %)



N = 303, Bund N = 142, Land N = 161, Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen

Die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten bedingt drittens große Unterschiede bzgl. der Dienst- und Arbeitsverhältnisse in Bund und Ländern. So sind bei den Fällen des Lageberichts im Bund lediglich 38,0 % der Beschäftigten Beamtinnen und Beamte und 4,9 % Tarifbeschäftigte, die restlichen 57 % sind Soldatinnen und Soldaten. In den Ländern hingegen machen Beamtinnen und Beamte

29 Statistisches Bundesamt, 2025: Statistischer Bericht – Personal des öffentlichen Dienstes – Stichtag 30.06.2024. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30.06.2024 nach Beschäftigungsbereichen, Aufgabenbereichen, Beschäftigungsverhältnis und Geschlecht. www.destatis.de, abgerufen am 26.05.2026.

mit 95,7 % fast das gesamte Fallaufkommen aus, 4,3 % sind Tarifbeschäftigte. Im Vergleich zu den Zahlen des Statistischen Bundesamtes zum Anteil Tarifbeschäftigter sowohl im öffentlichen Dienst insgesamt (63,7 %) als auch in den Bereichen Sicherheit und Ordnung (31,3 %) und Verteidigung (18,9 %)[30] sind die genannten Werte des Lageberichts jeweils sehr niedrig.

30 Ebd.

Kapitel 4

Verfahren und Maßnahmen

Was geschieht, wenn ein Polizeibeamter die Existenz des Staates bestreitet, dem er eigentlich dienen soll, ein Beamter auf Probe im Lehrgang den Holocaust leugnet oder eine Soldatin sich aktiv in einer rechtsextremistischen Gruppierung betätigt? Sicherheitsbehörden stehen diverse rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, Extremismus in ihren eigenen Reihen effektiv zu bekämpfen. Voraussetzung ist dabei, dass Beamten und Soldaten ihre Dienstpflichten verletzt haben, also ein Dienstvergehen begangen wurde.[31] Dies kann sowohl innerdienstliches Fehlverhalten als auch Verhaltensweisen außerhalb des Dienstes umfassen, wenn diese das Vertrauen in die Dienstausübung beeinträchtigen. Ähnlich verhält es sich bei Beamten auf Widerruf oder Probe und bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen bei Tarifbeschäftigten.

In den vorliegenden Fällen ist in aller Regel die Verletzung der Verfassungstreuepflicht ausschlaggebend. Die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten werden hier vollumfänglich ausgeschöpft. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche beamten- und arbeitsrechtlichen sowie Strafverfahren eingeleitet wurden (A.), mit welchen Begleitmaßnahmen diese einhergingen (B.) und in welche Maßnahmen bzw. Sanktionen sie mündeten (C.).

31 Bundesministerium des Innern, 2025: Disziplinarstatistik für das Jahr 2024, S. 2.

A. Verfahren

Im Zusammenhang mit den hier vorliegenden 303 Fällen wurden insgesamt 382 Verfahren und Maßnahmen eingeleitet,[32] was in Relation zu den Fallzahlen des vorangegangenen (längeren) Erhebungszeitraums einen Anstieg um etwa 5 % bedeutet.[33] Auf der Ebene der Beschäftigungsbehörden bzw. des Dienst- und Arbeitsrechts unterteilen sich diese in 227 Disziplinarverfahren, 14 Entlassungen aus dem oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe oder Widerruf[34] und zehn arbeitsrechtliche Maßnahmen. 136 Disziplinarverfahren dauerten zum Ende des Untersuchungszeitraums nach wie vor an,[35] 65 wurden beendet, 26 eingestellt – z.B., weil das in Rede stehende Dienstvergehen nicht erwiesen werden konnte.

Parallel zu diesen Verfahren der Beschäftigungsbehörden kann der Staat den hier detektierten Fällen von (Rechts-)Extremismus außerdem mit den Mitteln des Strafrechts begegnen. Häufige Straftatbestände sind dabei etwa Verstöße gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung). Im Zusammenhang mit den 303 erhobenen Fällen wurden 131 Strafverfahren eingeleitet. 18 davon wurden im Erhebungszeitraum beendet, 65 eingestellt. Bei den Einstellungsgründen ist erneut ein fehlender hinreichender Tatverdacht mit 50 Fällen am häufigsten. 48 Strafverfahren dauerten zum Ende des Erhebungszeitraums an.

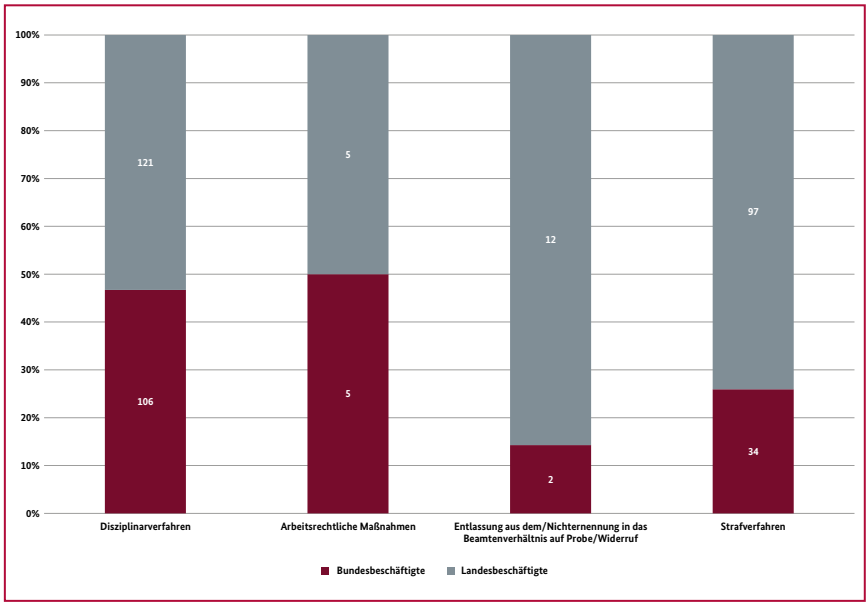
32 Da Strafverfahren unter Umständen parallel zu Disziplinarverfahren laufen, ist die Anzahl der Verfahren höher als die Gesamtzahl der Fälle.

33 Ein direkter Vergleich der beiden Erhebungszeiträume (2023/24 auf der einen und 2025 auf der anderen Seite) im Hinblick auf die Anzahl der Verfahren ist angesichts des unterschiedlichen zeitlichen Umfangs der Erhebungszeiträume nicht sinnvoll. Auch ein Herunterrechnen der Fallzahlen des vergangenen zweijährigen auf den aktuellen einjährigen Erhebungszeitraum ist aufgrund der spezifischen Kombination von Altfällen (die in mehrere Erhebungszeiträume einfließen) und neuen Fällen nicht ohne weiteres möglich. Deshalb wurde die jeweilige Zahl der Verfahren ins Verhältnis zu den jeweiligen Fallzahlen gesetzt.

34 Auf Beamte auf Probe und Widerruf findet das Disziplinarrecht nur begrenzt Anwendung, nämlich nur in Fällen, in denen eine Entlassung (aufgrund der fehlenden Schwere des Dienstvergehens) nicht in Betracht kommt. Ansonsten verweist § 5 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz (BDG) die schwereren Fälle aus dem Disziplinar- in das Beamtenrecht, weshalb diese hier separat von den Disziplinarverfahren aufgeführt werden.

35 Unter die laufenden Verfahren fallen auch wegen Strafverfahren ruhende Verfahren.

Abbildung 5: Eingeleitete Verfahren und Maßnahmen (Anzahl)



N = 382, Bund N = 147, Land N = 235

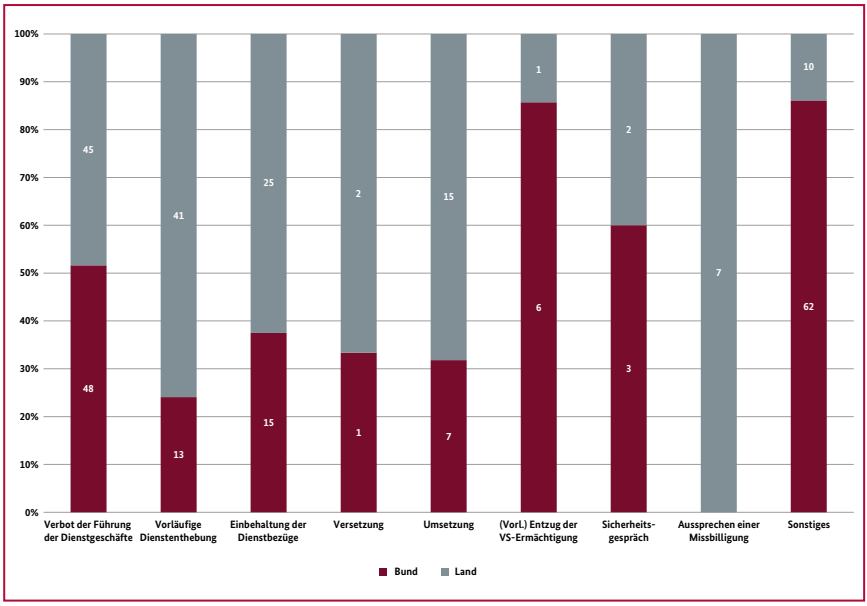
B. Begleitmaßnahmen

Mit den dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren leiten die Sicherheitsbehörden zudem meist verschiedene Begleitmaßnahmen[36] ein, die nicht nur der Sanktionierung der Beschäftigten dienen, sondern vor allem auch die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Verwaltung und des Dienstbetriebs gewährleisten und weitere Dienstvergehen verhindern. Insbesondere bei den vorliegenden Sachverhalten mit (Rechts-)Extremismusbezug dienen die Begleitmaßnahmen außerdem der Vorbeugung eines Ansehens- und Vertrauensverlustes in die öffentliche Verwaltung. Die Begleitmaßnahmen werden mit Abschluss der Verfahren aufgehoben, sofern sie nicht mehr erforderlich sind.

36 Zu einem Verfahren können mehrere Begleitmaßnahmen verhängt werden.

In den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erfolgten – wie auch im vorangegangenen Erhebungszeitraum – besonders häufig das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (N = 93), die vorläufige Dienstenthebung (N = 54) und die Einbehaltung der Dienstbezüge (N = 40).

Abbildung 6: Begleitmaßnahmen der Sicherheitsbehörden (Anzahl)



N = 303, Bund N = 155, Land N = 148

C. Maßnahmen

Ziel aller dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren in den hier untersuchten Fällen ist die effektive Sanktionierung und Unterbindung von (Rechts-)Extremismus in den deutschen Sicherheitsbehörden. In diesem Zusammenhang wurden im Erhebungszeitraum insgesamt 86 Maßnahmen ergriffen, die im Folgenden ausführlicher dargestellt werden sollen (vgl. außerdem Abbildung 7). Die schärfsten Schwerter sind die dabei die Entfernung aus dem Beamten- bzw. Soldatenverhältnis, die Entlassung aus dem bzw. Nichternennung in das

Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Probe[37] und – bei Tarifbeschäftigten – die Kündigung.

Entlassung aus dem/Nichternennung in das Beamtenverhältnis auf Probe/ Widerruf

Bei Beamten auf Widerruf oder Probe sind die Hürden für eine Entlassung bzw. Nichternennung naturgemäß deutlich niedriger als für die Entfernung von Lebenszeitbeamten aus dem Dienst. Eine solche Entlassung bzw. Nichternennung erfolgte im Rahmen der hier erhobenen Fälle insgesamt 14 Mal. Relevant waren dabei insbesondere Handlungen wie das Zeigen des Hitlergrußes, Hakenkreuz-Schmierereien oder vergleichbare Verstöße gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), innerhalb oder außerhalb des Dienstes. Aber auch Äußerungen, dass bestimmte Personengruppen „erschossen", „ertränkt" oder „in einen Zug gesetzt" werden sollten, wurden im Erhebungszeitraum bekannt und führten zu einer Entlassung bzw. Nichternennung. Aussagen wie diejenige, dass man bei „Ausländern" ruhig rechtswidrig handeln könne, oder dass man die Dienstwaffe mit nach Hause nehmen könne, falls der Staat den Impfstatus überprüfe, verweisen schließlich in besonderer Weise darauf, wie (Rechts-)Extremisten sicherheitsbehördliche Befugnisse potenziell missbrauchen können.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Zudem wurden sieben Lebenszeitbeamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Fälle, in denen Beamte in „Reichsbürger"-typischer Art und Weise die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen, waren dabei besonders häufig – ist die fehlende Verfassungstreue in solchen Fällen doch besonders augenscheinlich. In einem Fall geschah dies u.a. durch die Beantragung eines

37 Aufgrund des Umstandes, dass schwere Dienstvergehen von Beamten auf Probe oder Widerruf nach § 5 Abs. 3 BDG direkt vom Disziplinar- in das Beamtenrecht verwiesen werden und in aller Regel ohne Disziplinarverfahren in eine Entlassung bzw. Nichternennung münden, werden diese Entlassungen bzw. Nichternennungen sowohl im Kapitel zu den Verfahren als auch im Kapitel zu den Maßnahmen aufgeführt und gezählt.

Staatsangehörigenausweises mit Angabe des „Königreich Preußen“ als Geburtsort, in einem anderen durch E-Mails an Vorgesetzte und Kollegen, in denen neben der Ablehnung der Bundesrepublik und ihrer Rechtsordnung auch dazu aufgerufen wurde, keine Ermittlungsverfahren gegen deutsche Bürger einzuleiten, da das Kriegsrecht (noch) gelte.

Entlassung aus dem Soldatenverhältnis nach § 58h oder § 55 Abs. 5 SG

Auch bei Soldatinnen und Soldaten existiert ein gewisses Pendant zum Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Widerruf: Nach § 58h Soldatengesetz (SG) können freiwillig Wehrdienstleistende und Soldaten in der Probezeit und nach § 55 Abs. 5 SG Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre kurzfristig entlassen werden, wenn sie etwa ihre Dienstpflichten schuldhaft verletzt haben oder ihr Verbleiben in einem Dienstverhältnis die militärische Ordnung, die Sicherheit der Truppe oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde. Dies war im Erhebungszeitraum in zehn Fällen einschlägig. Auch hier standen wiederholt Hitlergrüße oder ähnliche Propagandadelikte im Zentrum, darüber hinaus aber auch Bezüge zu (rechts-)extremistischen Akteuren in den sozialen Netzwerken oder die Mitgliedschaft in (rechts-)extremistischen Chatgruppen.

Im Fall eines Wehrdienstleistenden wurden darüber hinaus im Internet offen Gewalt- und Anschlagsfantasien geteilt, inspiriert von der Ideologie des sogenannten „Militanten Akzelerationismus“.[38] Dahinter verbirgt sich eine US-amerikanisch geprägte rechtsextremistische (Online-)Subkultur, der zu Folge gesellschaftliche Spannungen u.a. durch gezielte Anschläge auf Minderheiten, Regierungsvertreter oder kritische Infrastruktur bewusst geschürt werden sollen. So sollen bürgerkriegsähnliche Zustände und – am sogenannten „Tag X“ – ein Zusammenbruch der staatlichen Ordnung herbeigeführt werden. Auf deren Trümmern soll anschließend eine neue Ordnung gemäß den eigenen rechtsextremistischen Vorstellungen errichtet werden. Wenn derartiges Personenpotenzial Zugang zu Waffen oder sicherheitsbehördlichem bzw. militärischem

38 Vgl. Glossareintrag „Akzelerationismus, rechtsextremistisch“. www.verfassungsschutz.de, abgerufen am 30.06.2026.

Know-how erhält, ist dies besonders verheerend. Gerade über den freiwilligen Wehrdienst können (Rechts-)Extremisten dies relativ kurzfristig anstreben. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Hürden für eine sofortige Entfernung aus dem Dienst hier besonders niedrig, so dass dieser Gefahr konsequent begegnet werden kann.

Entlassungen/Entfernungen aus einem längerfristigen Soldatenverhältnis

Demgegenüber lagen den insgesamt 13 Entlassungen bzw. Entfernungen aus einem längerfristigen Soldatenverhältnis (Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach den ersten vier Jahren oder Berufssoldatinnen und -soldaten) regelmäßig intensivere Einbindungen in (rechts-)extremistische Szenestrukturen und/oder langfristige (rechts-)extremistische Aktivitäten zugrunde. Dies betrifft etwa (formale) Mitgliedschaften in entsprechenden Parteien oder Organisationen, die Beteiligung an der Herstellung und dem Vertrieb von NS-Devotionalien oder den anhaltenden Versand reichsbürgertypischer Schreiben an Stellen innerhalb der Bundeswehr. Eine entlassene Person ist zudem Beschuldigte im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen die „Reichsbürger"-Gruppierung um Heinrich XIII. P. R., deren Ziel es laut Anklageschrift war, die bestehende staatliche Ordnung in Deutschland zu stürzen und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Herrschaftsstruktur zu ersetzen.[39]

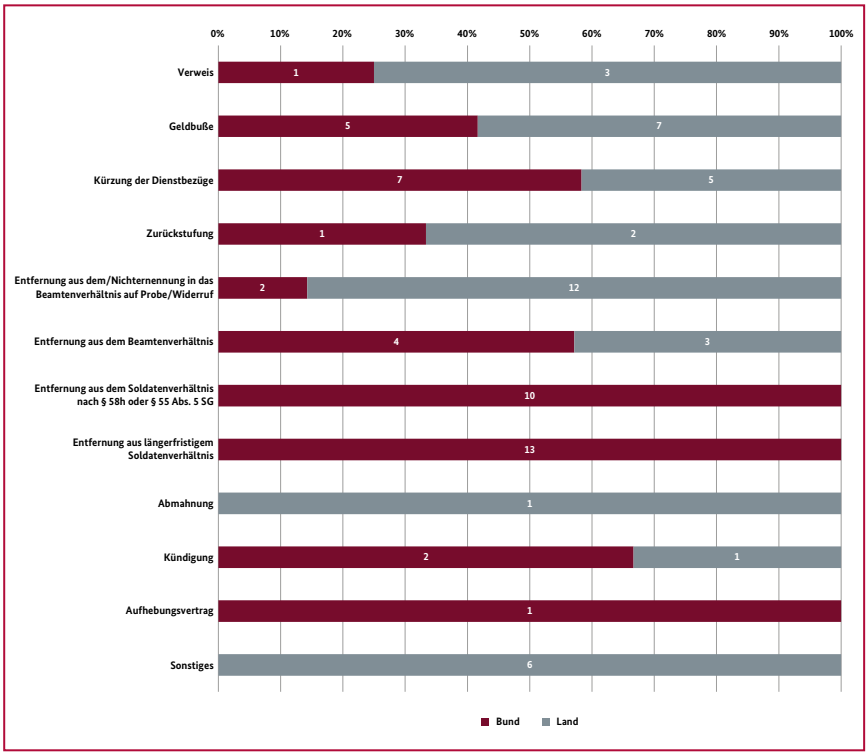
Kündigung von Tarifbeschäftigten

Eine Kündigung von Tarifbeschäftigten wurde in drei Fällen ausgesprochen. Dabei handelt es sich etwa um einen Beschäftigten, der gegenüber Nachwuchskollegen Wachleute mit Migrationshintergrund als „Brunnenvergifter" sowie mit dem N-Wort verunglimpfte und zudem mehrfach reichsbürgertypische Argumentationen verbreitete. Ein anderer Tarifbeschäftigter war in Besitz NS-

39 Vgl. hierzu den dritten Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden, S. 53.

verherrlichender Devotionalien und hatte zudem entsprechende „Memes“ auf seinem Mobiltelefon gespeichert.

Abbildung 7: Disziplinarische Maßnahmen der Sicherheitsbehörden (Anzahl)



N = 86, Bund N = 46, Land N = 40

Sonstige Maßnahmen

Gelegentlich kommen detektierte (Rechts-)Extremisten einer Entfernung, Entlassung oder Kündigung durch die Beschäftigungsbehörde aber auch durch ein eigeninitiatives Ausscheiden aus dem Dienst zuvor. Dies war bei den hier untersuchten Fällen drei Mal der Fall.

Außerdem können Verletzungen der Verfassungstreuepflicht durch eine Reihe weiterer Maßnahmen unterhalb der Schwelle einer Entfernung, Entlassung oder Kündigung geahndet werden. Im Bereich des Beamten- bzw. Soldatenrechts sind dies eine Zurückstufung, eine Geldbuße oder Kürzung der Dienstbezüge oder ein Verweis. Im Bereich des Arbeitsrechts entspricht letzterem eine Ermahnung und in der Folge die Abmahnung. Geldbußen oder Kürzungen der Dienstbezüge wurden vor allem in Fällen verhängt, in denen Beschäftigte von Sicherheitsbehörden Organe oder Repräsentanten der Bundesrepublik in verfassungsschutzrelevanter Art und Weise delegitimierten.

Die konkreten Fallzahlen zu den genannten Maßnahmen können Abbildung 7 entnommen werden. In der Gesamtschau zeigt sich dabei, dass die Mehrzahl der Maßnahmen, nämlich 48, mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses einherging (Entfernung aus dem Beamten-/Soldatenverhältnis, Kündigung, Aufhebungsvertrag, Entlassung aus dem bzw. Nichternennung in das Beamtenverhältnis auf Probe/Widerruf). Dem stehen 38 Maßnahmen gegenüber, bei denen die Personen in der Behörde verbleiben.

Kapitel 5

Netzwerkanalyse

Im Laufe der letzten zehn Jahre konnten innerhalb der deutschen Sicherheitsarchitektur mehrfach (rechts-)extremistische Netzwerke detektiert werden.

Ein frühes Beispiel hierfür war das sogenannte „Hannibal"-Netzwerk um einen ehemaligen Soldaten des Kommandos Streitkräfte (KSK)[40] der Bundeswehr (mit dem Alias-Namen „Hannibal"). Der von ihm gegründete Verein „Uniter" bot unter anderem aktiven und ehemaligen Angehörigen von Spezialkräften der Bundeswehr und der Polizei diverse Unterstützungsleistungen an. Mitglieder tauschten sich in Chatgruppen über Vorbereitungen auf den sogenannten „Tag X"[41] aus und trainierten taktische Manöver. 2016 wurde durch ehemalige Angehörige eines Spezialeinsatzkommandos (SEK) der Polizei aus dem „Uniter"-Umfeld die Gruppierung „Nordkreuz" gegründet, zahlreiche weitere Angehörige von Sicherheitsbehörden, oft mit militärischem Vorlauf, schlossen sich an. Über den Schießstand eines bekannten Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern, auf dem auch Schießtrainings für militärische

40 Das in Calw (BW) stationierte KSK ist eine im Jahr 1996 gegründete militärische Spezialeinheit der Bundeswehr mit Einsatzschwerpunkten in den Bereichen der Rettungs-, Aufklärungs- und Evakuierungsmissionen, Terrorismusbekämpfung und Kommandokriegsführung.

41 Siehe Ausführungen zum militanten Akzelerationismus im Rechtsextremismus in Kapitel 4. „Uniter" begründet die eigenen Vorbereitungen auf den „Tag X" mit ausländerfeindlich und antisemitisch geprägten Verschwörungstheorien, die sich in rechtsextremistischen Äußerungen und Positionen handelnder Akteure wiederfinden und sich gegen demokratisch legitimierte staatliche Strukturen richten.

und polizeiliche Spezialeinheiten stattfanden, gelangte die Gruppierung nicht nur an Insiderwissen etwa zu taktischen Verfahren, sondern mutmaßlich auch in den Besitz spezieller, nicht freiverkäuflicher Behördenmunition.

Das Beispiel zeigt eindrücklich die besonderen Gefahren (rechts-)extremistischer Netzwerke in Sicherheitsbehörden, die die spezifischen Ressourcen, Fähigkeiten und Wissensbestände dieser Behörden gezielt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Stellung bringen wollen.

Vor diesem Hintergrund kommt der fortlaufenden Analyse potenzieller (rechts-)extremistischer Netzwerke innerhalb der deutschen Sicherheitsbehörden besondere Bedeutung zu. Die für den Lagebericht erhobenen Fälle wurden deshalb intensiv sowohl auf etwaige Kontakte untereinander als auch in die (rechts-)extremistische Szene hinein geprüft.

Für den aktuellen Erhebungszeitraum ergibt diese Netzwerkanalyse, dass von den 303 untersuchten Personen 29 Beschäftigte in Kontakt mit anderen Personen aus der Erhebung stehen. Darunter befinden sich vier Mitglieder derselben Chatgruppe, von denen wiederum drei Personen gemeinsam an einer rechtsextremistischen Veranstaltung im Ausland teilgenommen hatten und damit auch realweltlich in Kontakt miteinander standen. Abgesehen von diesem und dem bereits dargestellten Fall „Nordbund“ beschränken sich die festgestellten Verbindungen ansonsten auf bilaterale Kontakte, in aller Regel zwischen Angehörigen derselben Sicherheitsbehörde. Hinweise auf ein größeres Netzwerk zwischen den (rechts-)extremistischen Beschäftigten von Sicherheitsbehörden ergaben sich insofern nicht.

Darüber hinaus sind jedoch auch Vernetzungen zwischen den Beschäftigten auf der einen und (rechts-)extremistischen Akteuren außerhalb der Sicherheitsbehörden auf der anderen Seite von Relevanz. Geprüft wurde daher, welche Bezüge erstere zu im VS-Verbund bekannten Personen, Organisationen, Veranstaltungen oder Chatgruppen aufweisen; diese werden übergeordnet als

„Netzwerkakteure“ bezeichnet.[42] Die Tabelle 2 zeigt die Anzahl der Beschäftigten (Spalte 2), die direkte Kontakte zu den in Spalte 1 jeweils genannten Arten von Netzwerkakteuren unterhalten sowie die Anzahl unterschiedlicher Netzwerkakteure, zu denen die Beschäftigten in Beziehung stehen (Spalte 4). Ausgewiesen ist außerdem die Anzahl der Verbindungen zwischen Beschäftigten und Netzwerkakteuren (Spalte 3). Nahm eine Beschäftigte beispielsweise an fünf (rechts-)extremistischen Veranstaltungen einer Organisation teil, wurden fünf Verbindungen (im Sinne von Teilnahmen), die Organisation aber nur einmal gezählt. So lässt sich die Intensität der Einbindung in die Szene ermessen.

Tabelle 2: Soziale Netzwerke von Beschäftigten der Sicherheitsbehörden in die extremistische Szene

Netzwerkakteure	Beschäftigte mit Verbindungen	Anzahl Verbindungen	Anzahl Akteure
Organisationen	73	146	125
Personen	102	495	387
Veranstaltungen	59	279	272
Chatgruppen	42	108	83
Gesamt	**151**[43]	**1.028**	**867**

Mehrfachnennung möglich

42 Bei Veranstaltungen und Chatgruppen handelt es sich zwar nicht um Netzwerkakteure als solche, doch bieten beide ein enormes Vernetzungspotenzial und wurden insofern in die Betrachtung einbezogen. Die Netzwerkaktivitäten der Beschäftigten der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern wurden gemeinsam untersucht.

43 Gesamtzahl der Beschäftigten mit Netzwerkbeziehungen in die (rechts-)extremistische Szene. Es handelt sich nicht um die Summe der in der Spalte vorgenannten Zahlen. Beispielsweise wird eine Beschäftigte, die an einer Veranstaltung teilgenommen hat und Mitglied in einer Chatgruppe ist, an dieser Stelle nur einfach gezählt.

Die vorliegende Netzwerkanalyse ergab insofern 151 Beschäftigte mit 1.028 Verbindungen zu 867 einschlägigen Netzwerkakteuren. Der Grad der Vernetzung bewegt sich damit gemessen an den jeweiligen Fallzahlen insgesamt auf einem ähnlichen Niveau wie im vorangegangenen Erhebungszeitraum[44] – jedoch mit gewissen Unterschieden zwischen den Bereichen Organisationskontakte, Personenkontakte, Veranstaltungsteilnahmen und Kontakten zu Chatgruppen.

Im Bereich der Kontakte von im Lagebericht erfassten Beschäftigten zu (rechts-)extremistischen Organisationen ist ein Plus auszumachen. So haben 73 Beschäftigte Bezüge zu 125 verschiedenen einschlägigen Organisationen – beide Werte liegen (gemessen an den jeweiligen Fallzahlen) etwa 20 % über denjenigen des letzten Lageberichts.[45]

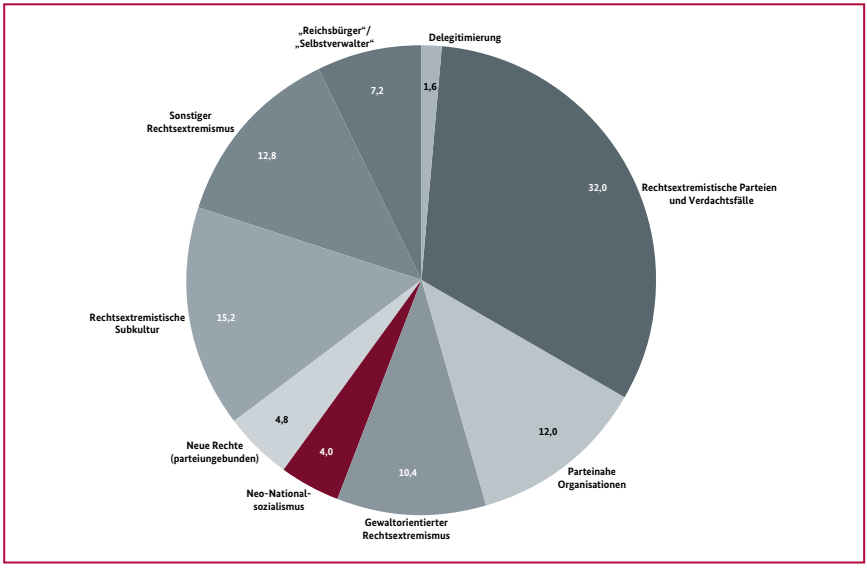
Unter dem Begriff der Organisationen sind dabei Personenzusammenschlüsse zusammengefasst, die von unstrukturierten Gruppierungen bis hin zu legalistischen Organisationen, wie Parteien und Vereinen, reichen und sich über unterschiedliche ideologische Strömungen verteilen. Phänomenologisch sind 91,2 % der Organisationen hauptsächlich dem Rechtsextremismus zuzuordnen; 7,2 % der Organisationen sind im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ und 1,6 % im Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zu verorten.[46]

44 Ein direkter Vergleich der beiden Erhebungszeiträume (2023/24 auf der einen und 2025 auf der anderen Seite) im Hinblick auf die jeweiligen Kennzahlen der Netzwerkanalyse (Anzahl der Beschäftigten mit Verbindungen, Anzahl Verbindungen und Anzahl Akteure) ist angesichts des unterschiedlichen zeitlichen Umfangs der Erhebungszeiträume nicht sinnvoll. Auch ein Herunterrechnen der Fallzahlen des vergangenen zweijährigen auf den aktuellen einjährigen Erhebungszeitraum ist aufgrund der spezifischen Kombination von Altfällen (die in mehrere Erhebungszeiträume einfließen) und neuen Fällen nicht ohne weiteres möglich. Deshalb wurden die genannten Kennzahlen ins Verhältnis zu den jeweiligen Fallzahlen gesetzt, um den Grad der Vernetzung zu vergleichen. Konkret wären bei einem gegenüber dem letzten Erhebungszeitraum gleichbleibenden Grad der Vernetzung im vorliegenden Erhebungszeitraum 156 Beschäftigte mit Verbindungen, 1.132 Verbindungen und 771 unterschiedliche Akteure zu erwarten gewesen.

45 Bei gleichbleibendem Grad der Vernetzung wären hier lediglich 60 Beschäftigte mit Verbindungen zu 102 unterschiedlichen Organisationen zu erwarten gewesen. Die Anzahl der Verbindungen beträgt im vorliegenden Erhebungszeitraum 146, bei gleichbleibendem Grad der Vernetzung wären 160 Verbindungen zu erwarten gewesen, hier ist also ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

46 Hier sind auch Organisationen inkludiert, die mehreren Phänomenbereichen zuzuordnen sind. Ausgewiesen wurde der Phänomenbereich, in dem die Hauptbetätigung erfolgt.

Abbildung 8: Zuordnung der (rechts-)extremistischen Organisationen (in %)



N = 125, Abweichung in der Summe durch Rundungen

Neben dem Phänomenbereich wurden die Organisationen auch nach unterschiedlichen Organisationsarten und Strömungen differenziert (Abbildung 8).[47] Den größten Anteil nehmen dabei erneut Verdachtsfälle oder erwiesen rechtsextremistische Parteien ein (32 %). Zählt man die parteinahen Organisationen, worunter vor allem die Jugendorganisationen der Parteien fallen[48], hinzu, steigt der Wert sogar auf 44 %. Innerhalb der Parteien (Verdachtsfälle und erwiesen extremistische) und parteinahen Organisationen, zu denen die Beschäftigten Bezüge aufweisen, spielen wiederum die AfD (Verdachtsfall des BfV) und ihre ehemalige sowie aktuelle Jugendorganisation „Junge Alternative“ bzw. „Generation Deutschland“ (GD, deren Bearbeitung im BfV im Rahmen

47 Die Organisationen, die den Spektren „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzurechnen sind, wurden aufgrund ihrer geringen Zahl nicht weiter in Betätigungsfelder differenziert.

48 Beispiele sind die Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) der Partei „Die Heimat“ (vormals „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, NPD) sowie die ehemalige („Junge Alternative“, JA) und aktuelle („Generation Deutschland“, GD, deren Bearbeitung im BfV im Rahmen des Verdachtsfalls AfD erfolgt) Jugendorganisation der AfD. In den insgesamt 19 Fällen, die Verbindungen zu diesen Jugendorganisationen aufweisen, sind die Beschäftigten zwischen 19 und 36 Jahre alt und damit – wie zu erwarten – deutlich jünger als der im vorherigen Kapitel aufgezeigte Altersdurchschnitt.

des Verdachtsfalls AfD erfolgt) mit Abstand die größte Rolle.[49] An zweiter Stelle stehen – auch dies deckt sich mit den Ergebnissen des letzten Lageberichts – mit einigem Abstand Organisationen des subkulturellen Rechtsextremismus (15,2 %). Diese umfassen mehrheitlich unstrukturierte Personenzusammenschlüsse aus der rechtsextremistischen Musik-, Hooligan- oder Kampfsportszene. 10,4 % der Organisationen werden der gewaltorientierten Szene zugerechnet.

Kontakte von im Lagebericht erfassten Beschäftigten zu anderen (rechts-) extremistischen Personen hingegen gingen (gemessen an den jeweiligen Fallzahlen) gegenüber dem letzten Erhebungszeitraum leicht zurück, insbesondere was die Anzahl der Verbindungen betrifft.[50]

Bei den Veranstaltungen[51] ist wiederum ein erheblicher Anstieg sowohl der Zahl der Beschäftigten (N = 59) als auch der Verbindungen (N = 279) als auch der unterschiedlichen Akteure (N = 272) zu konstatieren.[52] Dass die Zahl der Veranstaltungsteilnahmen fast identisch mit der Zahl der Veranstaltungen ist, macht deutlich, dass kaum Veranstaltungen doppelt in die Erhebung einflossen und insofern keine einzelnen Veranstaltungen für den starken Anstieg verantwortlich sind. Auch die Veranstaltungsarten sind äußerst heterogen (Abbildung 9). Dabei haben Feiern (18 %) den größten Anteil, gefolgt von Demonstrationen und Gedenkveranstaltungen (15,8 %) und Messen, Kongressen und Schulungen (15,1 %). Interessant dabei ist, dass sich die Werte leicht umgekehrt haben: Im vorherigen Bericht machten mit 21,7 % noch Demonstrationen und Gedenkveranstaltungen den größten Anteil aus, während Feiern einen Anteilswert von 16,3 % aufwiesen. Ob sich damit ein leichter Trend abzeichnet, wonach sich (rechts-)extremistische Vernetzungen zunehmend eher in geschlossenen Kreisen abspielen, kann jedoch noch nicht bewertet werden.

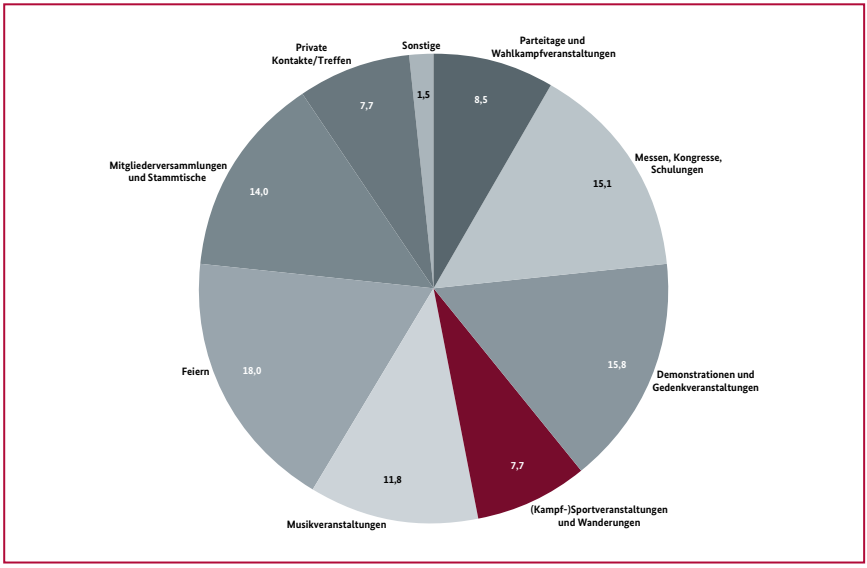
49 Von den Verbindungen zu Parteien entfallen 85 % auf die AfD und von den Verbindungen zu parteinahen Organisationen 73 % auf JA bzw. GD.

50 Wie auch aus Tabelle 2 ersichtlich wiesen im aktuellen Erhebungszeitraum 102 Beschäftigte 495 Verbindungen zu 387 Akteuren auf, bei gegenüber dem letzten Erhebungszeitraum gleichbleibendem Grad der Vernetzung wären 106 Beschäftigte mit 625 Verbindungen zu 393 Akteuren zu erwarten gewesen.

51 Die Bezüge der Beschäftigten zu Organisationen begründen sich teilweise in Teilnahmen an Veranstaltungen der jeweiligen Organisation. Die Ergebnisse von Organisationsverbindungen und Veranstaltungsteilnahmen sind daher nicht unabhängig voneinander zu betrachten.

52 Hier wären bei gegenüber dem letzten Erhebungszeitraum gleichbleibendem Grad der Vernetzung lediglich 44 Beschäftigte mit 226 Verbindungen zu 194 Veranstaltungen zu erwarten gewesen.

Abbildung 9: Veranstaltungsarten (in %)



N = 272, Abweichung in der Summe durch Rundungen

Die meisten Beschäftigten waren bei diesen Veranstaltungen einfache Teilnehmende (88,9 %). Ein geringfügiger Anteil der Beschäftigten leistete Redebeiträge oder unterstützte die Veranstaltungen organisatorisch (9,3 %); Veranstaltungsleitungen übernahmen 0,7 % der Beschäftigten.[53] Konkret entsprechen letzterem zwei Veranstaltungsleitungen, dabei handelt es sich um einen Kameradschaftsabend und einen Selbstverteidigungskurs. Natürlich involviert aber auch nicht jede Veranstaltungsart eine Form der Leitung; Feierlichkeiten oder Wanderungen können auch lose aus der jeweiligen Gruppierung heraus organisiert sein.

Im Hinblick auf Vernetzungspotenziale über das Internet, konkret über Chatgruppen, lässt sich festhalten, dass 42 der Beschäftigten in 83 verfassungsschutzrelevanten Chatgruppen (und somit zumindest Teile in mehreren Gruppen) aktiv

53 Die verbleibenden 1,1 % entfallen auf die Kategorie „sonstiger Bezug".

waren. Nachdem die Zahl der Chatgruppen im letzten Lagebericht gegenüber dem vorletzten stark angestiegen war, verblieb sie nun (gemessen an den Fallzahlen) auf demselben Niveau. Die Beschäftigten wiesen 108 Verbindungen zu Chatgruppen auf.[54] 75,9 % der Gruppen sind dabei dem Rechtsextremismus zuzuordnen, 9,6 % dem Phänomenbereich der „Reichsbürger" und „Selbstverwalter" und 4,8 % dem Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates".[55] Der Austausch erfolgte vor allem über Messenger-Dienste wie WhatsApp oder Telegram.

Erneut manifestiert sich somit auch in dieser Netzwerkanalyse der Einfluss von Internetkommunikation auf das Vernetzungspotenzial extremistischer Akteure. Gleichwohl lässt sich weiterhin erkennen, dass zumindest die für den Lagebericht relevanten Fälle mit ihren spezifischen soziodemografischen Merkmalen immer noch stark von realweltlichen Kontakten zu (rechts-)extremistischen Akteuren geprägt sind. Dies unterstreichen zumindest die vielfachen wie vielfältigen Verbindungen der Beschäftigten zu Organisationen, Veranstaltungen und Personen, die sich eben nicht auf ein rein virtuelles Kontaktverhältnis beschränken. Sei es – um nur einige Beispiele zu nennen – der Besuch einer gruppeninternen Feierlichkeit, die Wanderung im (rechts-)extremistischen Kollektiv oder die Teilnahme an einem sorgfältig inszenierten Kampfsportevent –, die Einbindung in (rechts-)extremistische Strukturen erfolgt bei den Lageberichtsfällen immer (noch) zu wesentlichen Teilen über reale, persönliche und direkte Kontakte.

54 Die Anzahl der Beschäftigten und der Verbindungen ging gegenüber dem letzten Erhebungszeitraum zurück, hier wären bei gleichbleibendem Grad der Vernetzung 62 Beschäftigte und 120 Verbindungen zu erwarten gewesen.

55 Hinzu kommen 6,1 %, die in mehr als einem Bereich zu verorten sind, und 3,6 %, die nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Kapitel 6

Fazit

Das 2025 erneut gestiegene rechtsextremistische Personenpotenzial und die ebenfalls gestiegene Anzahl rechtsextremistisch motivierter Straftaten[56] verdeutlichen einmal mehr, dass der Rechtsextremismus in Deutschland eine der größten Bedrohungen für die Demokratie darstellt – und für diejenigen, die zum Feindbild und zur Zielscheibe rechtsextremistischer Bestrebungen werden. In manchen Fällen geht diese Bedrohung gar von Personen aus, die eigentlich gemäß ihres Amtes dazu verpflichtet sind, die staatlichen Institutionen und Bewohner der Bundesrepublik vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu schützen: von Beschäftigten von Sicherheitsbehörden.

Doch hier hat die Sicherheitsarchitektur im Laufe der letzten Jahre eine gesteigerte Wachsamkeit und ein vielfältiges Maßnahmenportfolio entwickelt. Die Verfassungsschutzbehörden als „Frühwarnsystem“ der Demokratie und die betroffenen Sicherheitsbehörden verfolgen dabei gemeinsame Ziele: Fälle von Verfassungsfeinden im Innern sollen möglichst frühzeitig detektiert, umfangreich aufgeklärt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die zuständigen Stellen sanktioniert werden. Parallel wurden verschiedene

56 BfV, 2026: Verfassungsschutzbericht 2025 vorgestellt: BfV verteidigt Demokratie in Deutschland gegen Angriffe von außen und innen. www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/pressemitteilung-2026-vsb-2025.html, abgerufen am 30.06.2026.

Instrumentarien geschaffen oder verschärft, um zu verhindern, dass (Rechts-) Extremisten überhaupt erst den Weg in eine Sicherheitsbehörde finden. Hierzu zählen sorgfältige (Sicherheits-)Überprüfungen bei Neueinstellungen ebenso wie Schulungen zur Extremismusprävention für Beschäftigte, die mit der Personalauswahl betraut sind.

Auch der vorliegende, zum fünften Mal veröffentlichte Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden trägt zur Aufklärung einschlägiger Fälle und zur transparenten Aufarbeitung des Themas bei. Im Rahmen der Erhebung werden relevante Fälle durch die beteiligten VS- und Sicherheitsbehörden an die Zentralstelle Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst des BfV übermittelt und sodann durch diese systematisch erfasst und umfangreich bearbeitet. Die statistische Auswertung erhellt darüber hinaus längerfristige Entwicklungen und ermöglicht somit eine differenzierte Betrachtung des Phänomens Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden. Im Einzelnen sind die folgenden Erkenntnisse festzuhalten:

- Insbesondere mit Blick auf die prozentualen Anteilswerte der Fallzahlen in Relation zu den Beschäftigtenzahlen der an der Erhebung beteiligten Sicherheitsbehörden bleiben die Ergebnisse des fünften Lageberichts relativ konstant und liegen bei einem Durchschnittswert von 0,1 %.

- Bei den absoluten Gesamtzahlen ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, wenngleich – wie mehrfach dargelegt – angesichts der unterschiedlichen Erhebungszeiträume ein direkter Vergleich nur schwer möglich ist.[57] Lag die Gesamtzahl im vierten Lagebericht bei 411 für den Erhebungszeitraum 2023/2024, wurde 2025 eine Gesamtzahl von 303 Fällen von Beschäftigten in Sicherheitsbehörden erfasst, die tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO lieferten.

- Mit 86 Fällen, die 2025 neu bekannt wurden, lag diese Zahl – nach zwischenzeitlichem Rückgang in 2024 (N = 69) – auf einem ähnlichen

57 Vgl. Fußnote 10.

Niveau wie die Zahlen für 2023 (N = 85). An das Niveau von 2022 (N = 115) reichen die Zahlen jedoch nicht mehr heran. Mutmaßlich steht die höhere Zahl von 2022 in Verbindung mit einem zunächst entstandenen „Gipfelwert“ in der Erfassung unmittelbar nach der Etablierung der Zentralstelle im BfV und des Lageberichts als solchem.

- Wie in den beiden vorherigen Erhebungszeiträumen war der prozentuale Anteil von Fällen bei den Landessicherheitsbehörden (53,1 %; 4. Lagebericht: 54,5 %; 3. Lagebericht: 51,9 %) leicht höher als bei den Bundessicherheitsbehörden (46,9 %; 4. Lagebericht: 45,5 %; 3. Lagebericht: 48,1 %). Gleichzeitig verzeichneten einige Bundesländer einen – selbst in Relation zum verkürzten Erhebungszeitraum – deutlichen Rückgang der neuen Fälle, so beispielsweise Baden-Württemberg (Rückgang um 24 neue Fälle), Sachsen-Anhalt (Rückgang um 17), Sachsen und Nordrhein-Westfalen (beide Rückgang um neun). Ein substantieller Anstieg der Zahl der neuen Fälle war in keinem Bundesland zu verzeichnen.

- Die meisten Fälle unter allen Sicherheitsbehörden entfallen auf den Geschäftsbereich des BMVg mit 92 Fällen, gefolgt von der Bundespolizei mit 36 Fällen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier auch um die beiden personalstärksten Bundessicherheitsbehörden handelt.

- Eine Veränderung ist 2025 hingegen beim Anteil der Altfälle (N = 217) zu beobachten; dieser Wert stieg weiter um 9,2 % auf 71,7 % der Gesamtfälle an. Unter Altfällen werden solche Fälle erfasst, die bereits in vorherigen Erhebungszeiträumen bei den Beschäftigungsbehörden und im Verbund der Verfassungsschutzbehörden oder BAMAD bekannt waren. Verfahren und Maßnahmen können sich insbesondere dann langwierig gestalten, wenn a) es sich um Lebenszeitbeamte oder Personen in einem längerfristigen Soldatenverhältnis handelt und b) parallel Strafverfahren laufen, da für deren Dauer disziplinarrechtliche Verfahren pausieren. Gleichzeitig spricht die Dauer der Verfahren auch für die Gründlichkeit und Sorgfalt, mit der der Rechtsstaat derartigen Fällen begegnet – gerade angesichts der weitreichenden Konsequenzen für die Betroffenen ist dies dringend geboten.

- Die Ergebnisse der Auswertung in Bezug auf die phänomenologische Zuordnung und die soziodemografischen Merkmale der Fälle reihen sich in die vorherigen Ergebnisse ein. Die Mehrheit (85,5 %) ist erneut dem Rechtsextremismus zugeordnet, während sich die Anteile im Bereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bei 9,9 % und im Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ bei 3,0 % bewegen. Ein geringer Anteil war zudem in mehr als einem der genannten Bereiche angesiedelt.

- Soziodemografisch sind die lageberichtsrelevanten Fälle geprägt von der – teils sehr spezifischen – soziodemografischen Struktur der betrachteten Sicherheitsbehörden. Die Fälle des Geschäftsbereichs des BMVg sind hier gewissermaßen gesondert zu betrachten, da das dort beschäftigte Personal einen jüngeren Altersdurchschnitt (34,6 Jahre, im Vergleich zu 49,5 bei den sonstigen Bundes- und 44,7 Jahren bei den Landessicherheitsbehörden) und einen geringeren Frauenanteil (4,3 % im Vergleich zu 16 % bei den sonstigen Bundes- und 8,7 % bei den Landessicherheitsbehörden) aufweist.

- Sowohl die Auswertung der (rechts-)extremistischen Aktivitäten als auch die Netzwerkanalyse liefern Erkenntnisse, die zunächst widersprüchlich erscheinen mögen: nämlich die anhaltend hohe Bedeutung von virtuellen Räumen und Kanälen für die Radikalisierung und Vernetzung von Personen bei einer gleichzeitigen Zunahme von realweltlichen Netzwerkkontakten. So liegt ein Schwerpunkt bei den Aktivitäten erneut im Bereich der (aktiven oder passiven) Mitgliedschaft in (rechts-) extremistischen Chatgruppen. Ein deutliches Plus ist bei der Zahl der im Lagebericht erfassten Beschäftigten mit Kontakten zu (rechts-)extremistischen Organisationen zu konstatieren ebenso wie bei den Zahlen zu den Veranstaltungen und Veranstaltungsteilnahmen.

- Insgesamt wurden für den Erhebungszeitraum 589 verschiedene Aktivitäten der Beschäftigten gezählt, was gegenüber dem vergangenen Erhebungszeitraum – in Relation zu den jeweiligen Fallzahlen – einen Anstieg des Aktivitätsniveaus um fast 20 % bedeutet.

- Im Rahmen der Netzwerkanalyse wurden die Fälle aus dem Erhebungszeitraum dahingehend geprüft, ob a) Hinweise auf verfassungsfeindliche Vernetzungsbestrebungen innerhalb der Sicherheitsbehörden detektiert werden können und b) welche Verbindungen die Lageberichtsfälle zu im Verfassungsschutzverbund einschlägig bekannten Personen, Organisationen, Veranstaltungen oder Chatgruppen aufweisen; letztere werden übergeordnet als „Netzwerkakteure" bezeichnet. Zur Frage a) ergaben sich keine Hinweise auf ein größeres Netzwerk zwischen den (rechts-)extremistischen Beschäftigten von Sicherheitsbehörden, obgleich 29 Personen aus der Erhebung ein Kontaktverhältnis zu anderen Personen aus der Erhebung aufwiesen – dieses Verhältnis war jedoch überwiegend ein bilaterales. Zu b) konnte festgestellt werden, dass sich der insgesamte Grad der Vernetzung – gemessen an den jeweiligen Fallzahlen – auf einem ähnlichen Niveau wie im vorangegangenen Lagebericht bewegt. Wiesen in der vorherigen Erhebung 51,3 % der Fälle Kontakte zu Netzwerkakteuren auf (bei durchschnittlich 3,7 Verbindungen zu insgesamt 1.046 verschiedenen Netzwerkakteuren), verfügen in der aktuellen Erhebung 49,8 % der Fälle über Kontakte zu Netzwerkakteuren (bei durchschnittlich 6,8 Verbindungen zu insgesamt 867 einschlägigen Netzwerkakteuren).

- Im Zusammenhang mit den vorliegenden 303 Fällen wurden 382 Verfahren und Maßnahmen eingeleitet bzw. ergriffen. In Relation zu den Fallzahlen des vorangegangenen (längeren) Erhebungszeitraums bedeutet dies einen Anstieg um etwa 5 %. Dieser geht u.a. zurück auf ein Plus bei den Strafverfahren: Im letzten Erhebungszeitraum wurde in 37,5 % der Fälle ein Strafverfahren eingeleitet, 2025 in 43% der Fälle. In vielen Fällen dauerten diese Verfahren zum Ende des Erhebungszeitraums noch an (beispielsweise knapp 60 der insgesamt 227 Disziplinarverfahren und 48 von 131 Strafverfahren). Nichtsdestotrotz zeigt sich auch, dass das vorrangige Ziel aller dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren – die effektive Sanktionierung und Unterbindung von (Rechts-)Extremismus in den deutschen Sicherheitsbehörden – in den hier untersuchten Fällen konsequent verfolgt wird: So wurden im Erhebungszeitraum insgesamt 86 Maßnahmen ergriffen. Die Mehrzahl davon, nämlich 48,

ging mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses einher (Entfernung aus dem Beamten-/Soldatenverhältnis, Kündigung, Aufhebungsvertrag, Entlassung aus dem bzw. Nichternennung in das Beamtenverhältnis auf Probe/Widerruf).

Schlussendlich verdeutlicht der fünfte Lagebericht erneut dreierlei: Erstens, die Detektion von (Rechts-)Extremisten in Sicherheitsbehörden erfordert ein genaues Hinschauen – sowohl durch die Beschäftigungsbehörden selbst als auch durch die Verfassungsschutzbehörden als „Frühwarnsystem" der Demokratie. Zweitens benötigt es von allen beteiligten Parteien einen „langen Atem", um die Fälle konsequent aufzuarbeiten, rechtssichere Sanktionen zu ergreifen und den mit (Rechts-)Extremisten in Sicherheitsbehörden verbundenen Gefahren disruptiv entgegenzuwirken. Drittens zahlt sich diese Hartnäckigkeit langfristig aus, denn nur so kann die Integrität der Sicherheitsbehörden gewahrt und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den demokratischen Rechtsstaat gestärkt werden.

Kapitel 7

Anhang

Tabelle 3: Gesamtübersicht zu den wesentlichen Ergebnissen der Erhebung nach Behörden

Sicherheits-behörden	Gesamt-zahl	Neue Fälle	Alte Fälle	Anteilswerte an Beschäftigten-zahl	Personal	Anzahl einge-leiteter Verfahren*
GB des BMVg	92	44	48	0,03	266.700	87
BfV	0	0	0	0,00	4.700	0
BKA	4	2	2	0,04	9.500	5
BND	2	1	1	0,03	6.500	3
BPOL	36	8	28	0,07	55.200	46
POLDBT	2	0	2	1,0	200	2
Zoll	6	3	3	0,01	49.000	4
BB	7	2	5	0,08	9.000	9
BR	8	0	8	0,03	28.100	14
BW	28	6	22	0,08	35.300	36
BY	2	1	1	0,00	46.100	3
HB	1	1	0	0,03	3.100	1
HE	12	0	12	0,05	22.500	20
HH	14	6	8	0,12	11.900	20
MV	13	0	13	0,21	6.100	20
NI	1	0	1	0,00	27.500	2
NW	30	2	28	0,05	62.000	54
RP	1	0	1	0,01	14.500	2

SH	11	0	11	0,11	9.800	11
SL	2	0	2	0,06	3.200	2
SN	10	5	5	0,06	15.900	14
ST	15	4	11	0,17	8.600	21
TH	6	1	5	0,09	6.900	6
Gesamt	**303**	**86**	**217**	**0,1**	**702.300**	**382**

*Die eingeleiteten Verfahren umfassen disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren sowie Entlassungen oder Nichternennungen in das Beamten- oder Soldatenverhältnis auf Widerruf oder Probe.





Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Verfassungsschutz
Abteilung 2
Merianstraße 100
50765 Köln
oeffentlichkeitsarbeit@bfv.bund.de
www.verfassungsschutz.de
Tel.: +49 (0)228 99 792-0

Layout & Produktion
Bundesamt für Verfassungsschutz
Mediengestaltung und Druck
im ServiceCenter I

Stand
September 2026 (B-0006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden und Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden. Sie ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Bildnachweis

Titelseite: BfV | Abbildungen: BfV | Karten: BfV | Tabellen: BfV


Tom (25) und Miriam (27)
Arbeite gemeinsam mit uns
IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!
Bewirb dich und komm in unser Team.
Ob Ausbildung, Studium oder Direkteinstieg –
beim Verfassungsschutz erwarten dich vielfältige Einsatzmöglichkeiten.
Scannen für Jobangebote
Bundesamt für Verfassungsschutz
WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.
Mehr Informationen unter
verfassungsschutz.de/karriere



www.verfassungsschutz.de